

Begründungen zu den Änderungen und Vorschlägen der LAK Bayern zum Entwurf des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz

Art. 2 Abs. 1

Artikel 2 beschreibt die allgemeinen Aufgaben der Hochschulen. In Absatz 1 wird jedoch lediglich die Art beschrieben, in der die Aufgaben wahrgenommen werden ("in Freiheit und Eigenverantwortung"), ohne auf die eigentliche Aufgabe einzugehen. Wir schlagen vor, Abs. 3 Satz 1 zu Abs. 1 zu verschieben, um dieses Defizit zu beheben. Die Aufgabe der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst ist essentiell, und sollte aus unserer Sicht direkt an erster Stelle des Aufgabenkatalogs genannt werden. Ebenfalls ist der Kontext des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats primär zu verorten, wie dies auch im bisherigen Hochschulgesetz der Fall war.

Art. 2 Abs. 3

Satz 1 ist durch die Verschiebung von Abs. 3 zu Abs. 1 redundant geworden.

Art. 2 Abs. 5

Die Förderung von Gleichberechtigung und Diversität sowie das Entgegenwirken von Diskriminierung und Belästigung zählen zu den zentralen Aufgaben einer modernen Hochschule. Daher sollten beide Aspekte in Art. 2 verankert werden. Dabei sollte bereits an dieser Stelle die zentrale politische Festlegung hinsichtlich der relevanten Diskriminierungskategorien erfolgen. Weil die Hochschulen selbst unmittelbar an die Kriterien des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG gebunden sind, müssen die dort genannten Kriterien hier nicht noch einmal genannt werden. Zentral ist, dass die Kategorien erfasst werden, deren Einhaltung von allen Mitgliedern der Hochschule (Art. 19) verlangt werden kann. Definiert man die relevanten Kategorien, kann man dann bei der Forderung nach Diversität unmittelbar daran anknüpfen und diese um zusätzliche Gesichtspunkte erweitern. Mit diesem Ansatz erfolgt die zentrale Weichenstellung der relevanten Kategorien bereits in Art. 2 Abs. 5. Deshalb kann Art. 22 Abs. 2 gestrichen werden. Bei der Formulierung der Kategorien in Art. 2 Abs. 5 sollte auch der Forderung nach einem intersektionalen Ansatz des Nichtdiskriminierungsrechts angemessen Rechnung getragen werden.

Art. 2 Abs. 6

Die Förderung von Musik, Kunst und Sport für alle Studierenden, aber auch den Mitarbeitenden an bayerischen Hochschulen, dient auch der sozialen Förderung und Weiterbildung. An zahlreichen Hochschulen haben sich verschiedenste sportliche und musische sowie kulturelle Angebote etabliert, die von den Studierenden auch rege genutzt werden. Dazu zählen zum Beispiel der klassische Hochschulsport, aber auch Hochschulorchester oder die Theatergruppen. Da nur mit einer Verankerung dieser wichtigen Aufgabe auf Gesetzesebene auch zumindest der Grundanspruch auf Haushaltsmittel in diesem Bereich erreicht werden kann, sollte sie auch weiterhin, wie in Art. Abs. 3 BayHSchG verankert werden.

Art. 2 Abs. 7

Das Ziel der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache für fremdsprachige Studierende rührt aus unserer Sicht aus dem Bestreben der Bayerischen Staatsregierung diese Studierende näher an Deutschland zu binden und somit Fachkräfte zu gewinnen. Dafür ist der allgemeine Begriff der "Integration" zielführender, da dieser nicht nur Deutschkurse beinhaltet, sondern auch kulturelle Austauschangebote, Tandempartnerschaften sowie weitere Angebote dieser Art. Durch solche Maßnahmen kann das Ziel der Gewinnung von Fachkräften deutlich besser erreicht werden. Eine ähnliche Formulierung wurde auch im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg in § 2 Abs. 4 verwendet, in welchem ebenfalls von der "[...] Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben" gesprochen wird.

Art. 2 Abs. 8 Satz 1

Als Bildungseinrichtungen haben Hochschulen die Aufgabe, Menschen mit Wissen und Kompetenzen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, eine Entwicklung mitzugestalten, die ökonomisch, ökologisch, sozial und technologisch nachhaltig ist. Die LAK Bayern sieht die Hochschulen in der Verantwortung, dieser Aufgabe höchste Aufmerksamkeit zu widmen und sie in allen Bereichen zu integrieren. Vor diesem Hintergrund begrüßt die LAK Bayern, dass die Hochschulen in Art. 2 Abs. 8 "dem Erhalt der natürlichen

Lebensgrundlagen, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung“ verpflichtet werden. Die Verankerung von Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe von Hochschulen ist zeitgemäß und dringend notwendig. Die bloße Erwähnung als “allgemeine Aufgabe” einer Hochschule ist – in Anbetracht des gewaltigen Transformationsbedarfs – jedoch bedenklich unambitioniert und greift zu kurz. Nachhaltigkeit funktioniert ähnlich wie der Gleichstellungsauftrag von Hochschulen nicht allein durch “organische” Entwicklungen, sondern benötigt klare Struktur- und Zielvorgaben. Hierzu haben wir in den neuen Artikeln A und B detaillierte Vorschläge im Bereich der Nachhaltigkeit an Hochschulen entworfen, die Sie der Stellungnahme an den entsprechenden Stellen entnehmen können.

Eine bloße Nennung der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit in Art. 2 Abs. 8 ist schon daher nicht hinreichend, da hieraus kein konkreter Handlungsbedarf für die Funktionsträger*innen der akademischen Selbstverwaltung entsteht. Nachhaltigkeit muss als Leitprinzip von Hochschulen verankert sein, demnach sollten Hochschulleitungen auch zu einem Geschäftsbereich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verpflichtet werden (vgl. Art. 31 Abs. 2). Eine solche Verankerung ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, um den Transformationsprozess mit einem effektiven Führungsmanagement auszustatten. In Zeiten globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel stehen die Hochschulleitungen in der Verantwortung, den Zielen der nachhaltigen Entwicklung durch gesamtinstitutionelle strategische Maßnahmen nachzukommen und diese durchsetzungsstark in den Entscheidungsebenen der Hochschule zu etablieren. Die Hochschulleitung steht dabei in der Verantwortung, in ihrer Führungsrolle die verschiedenen Interessen der hochschulinternen Stakeholder abzuwägen und entsprechend exekutive Maßnahmen zu ergreifen.

In Bezug auf Art. 2 Abs. 8 schlagen wir weiterhin vor, die genannten Teilaspekte der Nachhaltigkeit, um den Erhalt der Biodiversität zu erweitern. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Hochschulen bei ihren Entscheidungen neben den genannten Teilaspekten der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimaschutzes auch die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten berücksichtigen. Eine Erweiterung der Teilaspekte der Nachhaltigkeit würde aus unserer Sicht zu einem erhöhten Bewusstsein für die Einflussfaktoren einer Hochschule auf die Umwelt und ihr Ökosystem führen. Uns ist zudem auch wichtig zu betonen, dass Nachhaltigkeit hierbei nicht nur die ökologische, sondern insbesondere auch die ökonomische, soziale und technologische Dimension umfasst. Gerade dem Aspekt der technologischen Nachhaltigkeit ist vor dem Hintergrund des Transferauftrags des BayHIG und der Hightech Agenda Bayern eine besondere Bedeutung zuzurechnen.

Art. 2 Abs. 9 (neu)

Angelehnt an die ethischen Grundsätze der Forschung im Art. 2 Abs. 8 Satz 2 hat sich die LAK Bayern mit der Verankerung des Tierschutzes im BayHIG befasst. Entsprechend der Nennung und Verankerung im § 2 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg und § 7a des Tierschutzgesetzes schlagen wir hierzu eine explizite Nennung der Förderung von Methoden und Materialien vor, die eine Verwendung und Durchführung von Tierversuchen verringern oder komplett ersetzen kann. Der hier aufgeführte Absatz ist detailliert geschrieben und könnte sich in seiner Differenziertheit auch an anderer Stelle verankern lassen.

Art. 2 Abs. 10 (neu)

Die Covid-19-Pandemie hat sehr gut gezeigt, wie wichtig die Digitalisierung im Hochschulbereich ist und bis zu welchem Grad sie sich schnell und kurzfristig umsetzen lässt. Im Hinblick auf die bevorstehenden Aufgaben – eine effizientere Verwaltung und zukunftsgerichtete Lehr- und Forschungsstandorte in Bayern – sollte die Digitalisierung einen zentralen Stellenwert für die bayerischen Hochschulen einnehmen und dementsprechend auch als allgemeine Aufgabe der Hochschulen benannt werden. Eine Verankerung dieser Zukunftsaufgabe als Aufgabe würde aus unserer Sicht zudem auch den Innovationscharakter des BayHIG und der Hightech Agenda Bayern unterstreichen.

Art. 3 Abs. 3 Satz 3

Nach Art. 80 erhalten Hochschulen für angewandten Wissenschaften erstmals ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht. Es erscheint daher inkonsistent, in Art. 3 Abs. 3 bei der Beschreibung der Aufgaben nur auf die bereits gut etablierten kooperativen Promotionen einzugehen und die neu

eingeführten Promotionen für forschungsstarke Bereiche der Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht zu erwähnen. Eine Nichterwähnung dieser Neuerung würde den damit verbundenen, wichtigen Fortschritt in der Entwicklung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses missachten.

Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3

Die LAK Bayern begrüßt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ein vollwertiges Optionsmodell zur Wahl der Rechtsform der Hochschulen enthält. Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass die im Eckpunktepapier zur Hochschulreform geplante Widerspruchslösung, die alle Hochschulen binnen einer Frist bei Ausbleiben eines Widerspruchs in reine Körperschaften überführen sollte, verworfen wurde. Nichtsdestoweniger stellt die Wahl der Rechtsform eine fundamentale Entscheidung mit starken, die Hochschule durchdringenden Auswirkungen dar, die nicht leichtfertig erfolgen darf. Aus studentischer Sicht stehen wir hinter dem grundgesetzlich verankerten Bildungs- und Forschungsauftrag der Hochschulen und sind der festen Überzeugung, dass dieser am besten in der rechtlichen Doppelstruktur der Hochschulen als staatliche Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Ausdruck kommt. Vor diesem Hintergrund kritisieren wir die Verknüpfung der Frage der Rechtsform an die Wahl eines Globalhaushaltes und fordern daher die Streichung des Abs. 2. Aus unserer Sicht sollten diese Fragen als zwei getrennten Abstimmungen - Rechtsform der Hochschule & Einführung eines Globalhaushaltes - in der Verantwortung des Hochschulrates entschieden werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Hochschulen, die größere finanzielle Gestaltungsspielräume anstreben, die komplexe und weitreichende Entscheidung nur unter primär finanziellen Gesichtspunkten diskutieren und die Fragen des Selbstverständnisses sowie der binnendemokratischen Gestaltung, die zwangsläufig mit der Rechtsform verwoben sind, nicht ausreichend gewichtet werden. Für eine mögliche positive Stellungnahme hinsichtlich der Entlassung aus der staatlichen Struktur benötigen wir, aber auch alle weiteren Hochschulmitglieder, nähere Details und Informationen zu den Auswirkungen dieser Umwandlung. Eine direkte Verknüpfung dieser Rechtsform an den Erhalt des Globalhaushaltes können wir deshalb aus den genannten Gründen nicht zustimmen.

Art. 6

Das Zusammenwirken der Hochschulen ist durch die stärkere Autonomie der Hochschulen ein wichtiger Appell an die gesamte Hochschulgemeinschaft, den wir als Studierende genauso unterstützen können.

Art. 7 Abs. 1 Satz 1

Art. 7 befasst sich mit den Punkten der Qualitätssicherung der Aufgaben der Hochschulen. Da auch die Nachhaltigkeit ein zentraler Aufgabenbereich der Hochschulen ist, sollte auch dazu ein Qualitätsmanagement etabliert werden. Durch regelmäßige Bewertungen soll geprüft werden, ob der in Art. A (neu) definierte Nachhaltigkeitsauftrag erfüllt wird.

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 (neu) und Satz 4

Bewertungen sind nur dann sinnvoll, wenn ihre Unabhängigkeit sichergestellt ist. Leider haben unsere Erfahrungen gezeigt, dass diese wichtige Voraussetzung nicht immer in den Bewertungssystemen berücksichtigt wird. So gibt es derzeit Hochschulen, die bei der Bewertung der Lehre gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG erlauben, dass die zu bewertende Lehrperson die Bewertung selbst durchführt, d.h. die Bewertungsbögen unter den Studierenden austeilt, einsammelt, die Antworten auswertet und die Ergebnisse der Auswertung in eigener Datenhoheit behält. Ein Bewertungssystem, in welchem die zu bewertende Entität selbst für die Bewertung zuständig ist, ist aus unserer Sicht nicht unabhängig. Im Übrigen widerspricht ein solches System auch § 17 Abs. 2 BayStudAkkV, wonach das Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherstellt. Da die BayStudAkkV jedoch nur für akkreditierte Studiengänge gilt, schlagen wir eine Übernahme dieser wichtigen Rechtsvorgabe zur Unabhängigkeit der Bewertungen in Art. 7 Abs. 1 BayHIG vor, um diese für alle Studiengänge sicherzustellen.

Art. 7 Abs. 3

Die kontinuierliche Evaluation von Lehrveranstaltungen dient der allgemeinen Verbesserung der Lehre und der stetigen Weiterentwicklung der verwendeten Lehrformate. Aus unserer Sicht soll, wo immer möglich, eine Befragung der Studierenden über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des

Lehrstoffs stattfinden und nicht nur durch eine allgemeine Kann-Klausel, die an den Hochschulen sehr unterschiedlich aufgefasst bzw. ausgelegt wird.

Art. 8 Abs. 1 (neu) und Abs. 2 Satz 1

Aus unserer Sicht sollte die strategische Hochschulsteuerung alle Teile der Hochschulfamilie einbeziehen. Dies hat den Hintergrund, dass die strategischen Ziele so besser im Bewusstsein aller Hochschulmitglieder verankert sind und dementsprechend auch besser erfüllt werden können. Die Hochschulsteuerung wird also weniger zur Aufgabe von außen, sondern zu einer intrinsischen Motivation für jede Entität der Hochschule. Für die globalen Aufgaben einer Hochschule hat ein solcher Prozess auch den Vorteil, dass die Expertise der einzelnen Entitäten für die Gesamtausrichtung einbezogen wird und so ein optimales Ergebnis erzielt werden kann. Für den hochschulweiten Entwicklungsplan bleibt die Hochschulleitung abschließend zuständig, was eine einheitliche, übergeordnete Ausrichtung der strategischen Hochschulsteuerung weiterhin möglich macht. Die in Abs. 1 vorgeschlagene Regelung zur Einbindung von untergeordneten Entwicklungsplänen ist bereits gelebte Praxis an einigen Hochschulen und wird dort sehr positiv aufgenommen.

Art. 8 Abs. 2 Satz 3 (neu)

Dieser Vorschlag stammt aus Art. 15 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG und schützt die Kunsthochschulen davor, ein in Relation zur Größe der Hochschule oftmals zu aufwändiges Controlling einführen zu müssen. Dies würde sonst einen unverhältnismäßigen, bürokratischen Mehraufwand für die Verwaltung an Kunsthochschulen bedeuten.

Art. 9 Abs. 1

Leider kommt es nach unseren Erfahrungen an den Hochschulen immer wieder vor, dass nur die Änderungssatzungen und nicht die konsolidierte Fassung der geänderten Satzungen bekanntgegeben werden. Den Studierenden, aber auch anderen Hochschulmitgliedern, fällt es dabei in der Regel sehr schwer, die Änderungssatzungen mit der ursprünglichen Originalsatzung zu vergleichen. Außerdem hat man vor allem in der Covid-19-Pandemie gemerkt, dass ein rein analoger Aushang von neuen amtlichen Bekanntmachungen an den Hochschulen niemanden bzw. nur wenige Personen erreicht. Daher wäre eine Pflicht zu einem "digitalen Aushang" aus unserer Sicht ein innovativer Schritt in die richtige Richtung, um allen den tatsächlichen Zugang zu amtlichen Bekanntmachungen zu ermöglichen.

Art. 9 Abs. 2 (neu)

Die Grundordnungen werden mit den zusätzlichen Freiheiten, die das Gesetz den bayerischen Hochschulen gibt, umso zentraler. Als neue "Verfassung" werden die meisten internen Strukturen dort geregelt. Viele Sorgen über die zu große Freiheit könnten ausgeräumt werden, wenn alle Statusgruppen an der Erarbeitung beteiligt werden. An dieser zentralen Stelle möchten wir uns nicht auf den guten Willen einer Hochschulleitung verlassen müssen. Im aktuellen Entwurf obliegt ihr allein nämlich das Recht Vorschläge für die Grundordnung (Art. 31 Abs. 3 Satz 4). Uns wurde auf eine Anfrage an ihr Haus zu diesem Thema mitgeteilt, dass natürlich auch alle anderen Mitglieder Vorschläge für die Errichtung bzw. Änderung der Grundordnung erbringen dürfen. Um dieses Recht auf Einbringung von Vorschlägen zur Grundordnung im Gesetzestext klarzustellen und für alle Hochschulmitglieder sichtbar zu gestalten, schlagen wir einen zusätzlichen Absatz in Art. 9 vor.

Art. 10 Abs. 2

Auch wenn sich das StMWK größtenteils aus der kontrollierenden Rolle zurückzieht, hat es immer noch Aufsichtspflichten gegenüber den Hochschulen. Art. 10 Abs. 2 übernimmt die bisherigen Regelungen aus Art. 74 Abs. 3 BayHSchG. Das Wort "verständnisvoll" wurde jedoch ohne Begründung hinzugefügt. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund, warum das StMWK bei insgesamt weniger Kontrolle die Hochschulen zusätzlich weniger kritisch beaufsichtigen sollte. Alternativ könnte die Beratung als "effektiv" bezeichnet werden.

Art. 11 Abs. 1 Satz 4

Nachhaltigkeit wird in Art. 2 Abs. 8 als allgemeine Aufgabe der Hochschulen verankert. Gemäß Abs. 1 Satz 3 müssen sich die Zuweisungen von Stellen und Mittel an dem zur Erfüllung dieser allgemeinen Aufgabe erforderlichen Bedarf der Hochschulen orientieren. Aus unserer Sicht ist es jedoch notwendig,

neben der allgemeinen Aufgabe auch einen mit Struktur- und Zielvorgaben versehenen Nachhaltigkeitsauftrag zu definieren. Dieser wird in unserem Vorschlag in Art. A und B detailliert beschrieben. Im Unterschied zur allgemeinen Aufgabe ist der von uns vorgeschlagene Nachhaltigkeitsauftrag mit einem Ziel und somit auch mit Messgrößen zur Messung des Fortschritts der Zielerreichung verbunden. Es ist daher folgerichtig, dass der Grad der Erfüllung des Nachhaltigkeitsauftrags auch bei der Zuweisung von Stellen und Mittel Berücksichtigung in Art. 11 Abs. 1 finden muss.

Art. 11 Abs. 3

Neben der Wirtschaftlichkeit sollen die Hochschulen bei der Haushaltsführung auch die langfristige Nachhaltigkeit, die nicht immer kurzfristig kosteneffizient ist, in ihre Entscheidungen einbeziehen. Hierbei ist eine Abwägung von wirtschaftlichen Aspekten und der Erfüllung der Aufgaben und Zielvorgaben in Art. A und B zu erfolgen.

Art. 11a (neu)

Die Studienzuschüsse sind elementar wichtige Bausteine für die Verbesserung der Studienbedingungen an den bayerischen Hochschulen. Seit deren Einführung im Jahr 2013 mit einer paritätischen Mitgestaltung und Mitverantwortung der Studierenden, konnte an den bayerischen Hochschulen sehr viel für die Campusgestaltung, Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre aber auch für die kulturelle, musische, sprachliche und sportliche Vielfalt der Hochschulen (kulturelle Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Sprachenzentren, International Offices, Hochschulsport, etc.) getan werden. Eine Weiterführung dieser Mittel und eine explizite Verankerung im BayHIG würde der Bedeutung der Studienzuschüsse und der damit einhergehenden nachhaltigen Finanzierungsstruktur von Maßnahmen zur Verbesserung von Studienbedingungen gerecht werden. Des Weiteren ist es dringend geboten, die Berechnungsgrundlage der Zuweisungen zu dynamisieren. Einmal angesetzte Personalstellen benötigen immer größere Teile der aktuell starren Studienzuschüsse. Auch haben sich die Studierendenzahlen an vielen Hochschulen seit der Einführung der Studienzuschüsse drastisch verändert und der Betrag der Zuschüsse wird somit seinem Bedarf nicht mehr gerecht. Daher schlagen wir vor, den Betrag der Studienzuschüsse sowohl an die Inflation (seit 2013 ca. 11,4%) und die Tarifentwicklungen als auch effektiv an die Studierendenzahlen (diese stieg seit 2013 bayernweit um ca. 14%) der Hochschulen zu koppeln. Außerdem ist die Art der Vergabe, also die paritätische Entscheidung von Studierenden und Nicht-Studierenden in gleicher Anzahl, ein sehr etabliertes Verfahren, welches sehr gut von den Hochschulen angenommen und gelebt wird. Diese Praxis muss auch in Zukunft aufrechterhalten werden.

Art. 12 Abs. 7 (neu)

Der selbstkritische Umgang mit Drittmitteln sowie die Transparenz in der Einwerbung und Verwendung dieser Gelder sind essenziell für die Glaubwürdigkeit der Hochschulen in der Gesellschaft. Die LAK Bayern hat bereits 2019 in ihrer Stellungnahme zur geplanten Novellierung des Hochschulgesetzes die Einführung eines bayernweiten Transparenzregisters gefordert, in dem Drittmittelverträge und anderweitige Forschungs- und Lehrprojekte von Hochschulen mit Förderern aus der Wirtschaft in einem einheitlichen, elektronischen Verzeichnis erfasst und öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Ausnahmen können bei Vertraulichkeitsklauseln möglich sein, deren Inhalte aber natürlich internen Kontrollorganen zugänglich sein müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund des neu eingeführten und begrüßenswerten Auftrag der Hochschulen (Art. 2 Abs. 4 Satz 3) zur Aufdeckung manipulativer Fakten und der Versachlichung gesellschaftlicher Diskurse ist ein transparenter und offener Umgang mit den eigenen Drittmitteln von essenzieller Bedeutung, um ihre Glaubwürdigkeit der Hochschulen als gesellschaftlicher Akteur zu unterstreichen. Die Einführung eines solches Transparenzregister stärkt die Unabhängigkeit der Forschung und wirkt möglichen Interessenkonflikten entgegen. Die Reform des Hochschulgesetzes ist aus studentischer Sicht der der geeignete Zeitpunkt, um eine solche Regelung einzuführen.

Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Die soziale Betreuung von Studierenden ist Aufgabe der Studierendenwerke (siehe Art. 98 Abs. 1) und soll daher auch aus deren Mitteln finanziert und bewerkstelligt werden. Wir gehen grundsätzlich mit, dass, wie bisher auch, für die Auswahl ausländischer Studienbewerber*innen einmalige Gebühren erhoben werden können. Das ist vor allem bei großen, international ausgerichteten Universitäten sinnvoll, um den

Aufwand der Sichtungen zu bewerkstelligen. Allerdings impliziert der Zusatz "sowie Studierender", dass auch pauschale Gebühren für die angenommenen Studierenden anfallen können. Dies könnten einmal Gebühren für die soziale Betreuung von Studierenden sein, die wir aufgrund der Kompetenzüberschneidung mit den Studierendenwerken ablehnen. Andererseits könnten das pauschale, regelmäßig anfallende Gebühren für Studierende aus Nicht-EU-Staaten sein, die wir aufgrund ihrer starken Charakteristik als Studiengebühren ablehnen. So oder so sollten, wenn überhaupt nur Bewerber*innen, nicht aber die Studierenden an sich mit Gebühren belegt werden können, da sie unserem Bildungsideal und dem Ziel der Hochschulen nach einem internationalen Austausch diametral entgegenstehen.

Art. 13 Abs. 3 Satz 2

Im Gegensatz zu Art. 71 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayHSchG sind im BayHIG die Gebührenerhebungsmöglichkeiten für die Auswahl ausländischer Studienbewerber*innen und für Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen nicht mehr auf 50 Euro je Bewerber*in gedeckelt. Die Bemessung der Gebühren, sodass "der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden" (Art. 13 Abs. 5 BayHIG), ist keine zufriedenstellende Einschränkung der Gebührenerhebung. Eine nach oben hin offene Gebührenerhebungsmöglichkeit steht unserem Ideal der Bildungsgerechtigkeit entgegen und entspricht, vor dem Hintergrund der im BayHIG erzielten größtmöglichen Eigenverantwortung der Hochschulen, verdeckten Studiengebühren. Als LAK Bayern lehnen wir unbeschränkte Gebühren ausdrücklich ab und fordern daher die Deckelung für die genannten Gebühren beizubehalten.

Art. 13 Abs. 4

Für die hier erwähnten Gebührenerhebungsmöglichkeiten gibt es wie in Absatz 3 keine angemessene Deckelung. Diese ist jedoch zwingend notwendig, damit Studierende nicht unvermittelt mit hohen Kosten zu kämpfen haben oder Teile des Studienangebots aufgrund dessen nicht wahrnehmen können. Eine Finanzierung von "nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel" aus der Tasche der Studierenden kann aus unserer Sicht die Studierbarkeit und Chancengleichheit von Studierenden gefährden. Es kann nicht sein, dass einige Studierende aufgrund der Wahl ihres Studiengangs oder der Wahl einzelner Modulprüfungen erhöhte Kosten haben, ohne deren Aufbringung sie gar keinen Abschluss ihres Studiums anstreben könnten. Wenn Studierende gezwungen sind, die nach Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel selbst zu finanzieren, dann finanzieren sie damit den ordentlichen Betrieb ihres Studiums und zahlen letztendlich individuelle Studiengebühren. Aus den genannten Gründen lehnen wir es ausdrücklich ab, Hochschulen die Möglichkeit zu geben, Gebühren für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen zu erheben.

Art. 14

Die Einführung der Möglichkeit zur Übernahme der Bauherreneigenschaft ist ein wichtiger, innovativer Schritt für die bayerischen Hochschulen, der auch von den Studierenden sehr begrüßt wird. Oft sind es die kleinen Baumaßnahmen, die sehr effektiv das Campusleben und die Campusgestaltung positiv verändern können, wie z.B. frisch gestrichene Wände oder die Sanierung einzelner Vorlesungsräume, nur leider dauern auch diese oft sehr lange. Da es der Gesetzesentwurf keine Möglichkeit zur Übernahme einzelner, kleinerer Baumaßnahmen, sondern nur die Übernahme der gesamten Bauherreneigenschaft durch die Hochschule vorsieht, würden wir hier eine Differenzierung begrüßen.

Art. 16 Abs. 1

Hochschulen sollen bei Investitionsentscheidungen die Freiheit der Forschung und Lehre berücksichtigen. Dazu zählt z. B., dass keine Mittel verwendet werden dürfen, die für die Lehr- oder Forschungsqualität von Bedeutung sind. Außerdem ist die Verwendung des Hochschulvermögens für externe Zwecke (Investitionen in Unternehmen), das sonst internen Aufgaben wie Forschung und Lehre zu Gute kommen würde, eine wichtige Entscheidung, die dementsprechend auch die Forschung und Lehre direkt tangiert, weshalb aus unserer Sicht eine doppelte Mehrheit von hochschulangehörigen und nicht-hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats nötig sein müsste, um einer externen Investition unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit zuzustimmen.

Art. 17 Satz 1

An der Ausgründung von Unternehmen sollten sich nicht nur Studierende und befristet beschäftigtes wissenschaftliches Personal beteiligen können, sondern auch unbefristet beschäftigtes wissenschaftliches sowie wissenschaftsstützendes Personal. Diese zwei Gruppen sind nach unserer Ansicht in Art. 17 Satz 1 ebenfalls zu berücksichtigen.

Art. 17 Satz 3 (neu)

Die explizite Möglichkeit der Gründungsförderung durch das BayHIG ist ein guter und wichtiger Schritt für die Attraktivität der bayerischen Hochschulen, vor allem im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Da es im Vorfeld aber von Seiten einiger geisteswissenschaftlicher Fachbereiche Bedenken um eine etwaige Benachteiligung ihrerseits oder durch die Einführung dieser Förderung anderweitige Konfliktpotenziale im Bereich der weiteren Aufgaben der Hochschulen geben könnte, schlagen wir die Einführung eines unabhängigen, paritätisch aus allen Mitgliedergruppen bestehenden Gremiums vor. Dieses soll die möglichen Interessenkonflikte bei einer Unterstützung einer Gründungsförderung oder anderweitige, damit in Zusammenhang stehende Risiken oder Beeinträchtigungen vermeiden bzw. verringern. Die nähere Umsetzung dieses Gremiums möchten wir dabei den jeweiligen Hochschulen in Eigenverantwortung überlassen.

Art. 19 Abs. 2

Bei einer doppelten Zugehörigkeit für ein Mitglied sollte dieses die Möglichkeit erhalten, sich für einen Wechsel der Mitgliedergruppe zu entscheiden. Dadurch können sich die Mitglieder dort in die Hochschule einbringen, wo sie sich am ehesten zugehörig fühlen. Hochschulen können die Kriterien für den Wechsel der Zugehörigkeit in eigener Regelwerken festlegen und so auch die potenzielle Migration einzelner Hochschulmitglieder zwischen den Mitgliedergruppen anhand strategischer Überlegungen steuern. Die damit dazugewonnene Flexibilität könnte neue innovative Identifikations- und Beteiligungsstrukturen für die Mitglieder der Hochschulfamilie innerhalb der Hochschulorganisation ermöglichen.

Art. 20 Abs. 2 bis 4 (neu)

In Art. 20 sind die einzelnen Freiheiten im Hochschulbereich im Unterschied zu Art. 3 BayHSchG nicht mehr in ihrem Umfang und ihren Beschränkungsgründen beschrieben, sondern lediglich als "verfassungsrechtliche Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium" aufgezählt. Blickt man in die Verfassung Bayerns, so lässt sich in Art. 108 der Satz "Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei." finden – die Freiheit der Forschung und die Freiheit des Studium sind nicht aufgeführt. Bereits aus dieser rechtlichen Überlegung heraus fordern wir, die Freiheiten im Hochschulbereich in Art. 20 eigenständig zu listen und in ihrem Umfang zu definieren. Doch auch aus inhaltlichen Gründen ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, die Freiheiten näher zu beschreiben. So ist insbesondere die in Art. 3 Abs. 4 BayHSchG aufgeführte Freiheit des Studiums eine wichtige Rechtsgrundlage gewesen, um die Wahlfreiheit von Studierenden bei der Wahl von Lehrveranstaltungen und Studienschwerpunkten zu verteidigen. Auch ist die in Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG aufgeführte Einschränkung der Freiheit des Studiums eine wichtige Rechtsgrundlage gewesen, da sich hieraus eine abschließende, nicht erweiterbare Aufzählung von Gründen zur Einschränkung der Freiheit ergab. Der Wegfall der Definition von Umfang und Beschränkungsgründen der Freiheit des Studiums würde damit die Rechte von Studierenden mindern und die Rechtssicherheit für Studierende einschränken.

Art. 21 Abs. 1 Satz 2 (neu)

Wissenschaftliche Redlichkeit bedeutet kurzgefasst, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. Das gilt für alle, die in Forschung und Lehre tätig sind. Besonders wichtig ist es, die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit den Studierenden vom ersten Semester an zu vermitteln, um diese Fertigkeiten und Regeln von Anfang an zur selbstverständlichen Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens zu machen. Daher schlagen wir neben einer Beachtung der Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit, auch die Vermittlung dieser an den wissenschaftlichen Nachwuchs, vor.

Art. 21 Abs. 3 (neu)

Open Access bezeichnet den freien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und anderen Materialien im Internet sowie deren Publikation unter freier Lizenz. Die Veröffentlichung unter Open-Access-Bedingungen führt nachweislich zu einer besseren Sichtbarkeit der Forschung sowie einem partizipativeren Zugang aller Gesellschaftsmitglieder zu wissenschaftlichen Erkenntnissen. Forschung, die an staatlichen Hochschulen stattfindet und damit aus öffentlichen Geldern subventioniert wird, sowie deren Ergebnisse müssen der Gesellschaft mit den möglichst niedrigen Hürden zugänglich gemacht werden. Auch ist es nicht nachvollziehbar, warum der Zugang zu primär aus öffentlichen Geldern finanzierten Forschungsergebnissen durch entsprechende Verlagslizenzierungen erneut für die Mitglieder der Hochschule aus Steuergeldern „freigekauft“ werden muss. Auch hängt die Qualität der Studienbedingungen an den jeweiligen Hochschulen vom Umfang des vorhandenen Literaturzugangs ab. Insbesondere kleinere Hochschulen verfügen häufig nicht über die finanziellen Mittel, um ihren Studierenden den Zugang zu allen in ihrem Fachgebiet relevanten Veröffentlichungen zu ermöglichen. Open-Access-Publikationen, die sich einer einseitigen Verwertungslogik der Verlage entziehen, schaffen somit einen wesentlichen Beitrag für gleichsam hochwertige Studienbedingungen in der Stadt sowie auf dem Land. Daher schlagen wir die Hinzufügung eines Abs. 3 vor, der die Hochschulen dazu auffordert, Open Access als Variante des wissenschaftlichen Publizierens zu stärken.

Art. 22 Abs. 1

Hochschulen unterstehen dem Art. 3 GG, wodurch Gleichstellung als strukturelle und geschlechterübergreifende Aufgabe definiert ist. Zusätzlich profitieren Hochschulen von der Diversität in Führungspositionen, da nachweislich Organisationen erfolgreicher sind, wenn eine ausgewogene Geschlechterpartizipation vorhanden ist. Seit dem 14.12.2018 kann als Personenstandsfall „divers“ eingetragen werden. Dies zeigt die Notwendigkeit über ein binäres Geschlechterverhältnis hinaus zu denken und rechtlich zu verankern. Als LAK Bayern bekennen wir uns zu der Gleichberechtigung aller Geschlechter inklusive der non-binären Geschlechter und wünschen uns, dass auch das Hochschulinnovationsgesetz diesen aus unserer Sicht innovativen, aber auch sozialen und chancengerechten Ansatz der Geschlechtergleichstellung berücksichtigt. Hierzu schlagen wir vor, die binäre Nennung von „Frauen und Männern“ durch die Nennung „aller Geschlechter“ zu ersetzen. Auch schlagen wir vor, die Förderung „von Frauen“ durch die Förderung „der jeweils unterrepräsentierten Geschlechter“ zu ersetzen. Ein solcher abstrakter Ansatz würde neben der Inklusion der non-binären Geschlechter auch bedeuten, dass in Studiengängen, in denen Frauen überrepräsentiert sind (z.B. Psychologie, Soziale Arbeit, Tourismusmanagement), die Hochschulen beauftragt werden Männer bzw. non-binäre Geschlechter zu fördern. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht im besseren Einklang mit der in Art. 3 GG aufgeführten Gleichstellung aller Geschlechter und führt zu geschlechterübergreifender Chancengerechtigkeit. Die Erweiterung des Geschlechtsbegriffs um das non-binäre Geschlecht wird von uns auch in den folgenden Absätzen und Artikeln wieder aufgegriffen, so u.a. in Abs. 2 und Art. 23.

Art. 22 Abs. 2 Satz 2

Um eine gerechte Verteilung aller Geschlechter zu gewährleisten, schlägt die LAK Bayern vor, entsprechend eine Besetzung von höchstens 60 % eines Geschlechts anzustreben. Dies gewährleistet ebenfalls eine paritätische Besetzung und inkludiert alle Geschlechter.

Art. 22 Abs. 3

Rückbezug auf Art. 2 Abs. 5 (Änderung), da es zu den allgemeinen Aufgaben der Hochschulen gehört, dass Personen unabhängig des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der akademischen Selbstverwaltung im Bereich der Hochschule teilhaben können. Über die Chancengleichheit hinaus sollte eine Förderung der Vielfalt stattfinden. Dies soll die sozialen und kulturellen Aspekte der Hochschulmitglieder sowie ihrer gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigen. Über das Verhältnis der Geschlechter zueinander noch hinausgehend wird den Dimensionen von Vielfalt wie Migrationshintergrund, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder sozialer Herkunft Rechnung getragen. Zusätzlich muss die Vereinbarkeit von Familie, Privatleben und wissenschaftlicher Karriere gewährleistet werden, dies dient ebenfalls der Exzellenz im Wissenschaftssystem.

Art. 22 Abs. 4 Satz 1

Wie bereits in unserer Begründung zur Änderung von Art. 22 Abs. 1 dargestellt, bekennen wir uns zur Gleichstellung aller Geschlechter inklusive der non-binären Geschlechter und sehen den Gleichstellungsauftrag von Hochschulen insbesondere als Auftrag, die jeweils unterrepräsentierten Geschlechter zu fördern. In vielen Fällen und auf vielen Ebenen betrifft dies die Förderung von Frauen, jedoch nicht ausschließlich. Zur Umsetzung dieses erweiterten Gleichstellungsauftrags benötigt es auch eine Erweiterung der Zuständigkeit der mit dieser Aufgabe beauftragten Personen. Eine Bezeichnung dieser Personen als "Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft" ist daher mit unserem Ansatz der geschlechterübergreifenden Gleichstellung nicht vereinbar. Stattdessen schlagen wir vor, die Bezeichnung "Gleichstellungsbeauftragte*r" zu nutzen. Dieser Begriff wurde auch von Staatsminister Sibler in mehreren öffentlichen Äußerungen (u.a. in Livestreams im Februar 2021) genutzt und spiegelt aus unserer Sicht am besten wider, dass der in Art. 22 Abs. 1 definierte Gleichstellungsauftrag tatsächlich alle Geschlechter umfasst. Bei Übernahme dieser Änderung müsste diese konsistenter Weise in folgenden weiteren Artikel angepasst werden: Art. 22 Abs. 5 und 6, Art. 35 Abs. 1 Satz 4, Art. 49 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, Art. 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, Art. 50 Abs. 3 Satz 4, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5.

Art. 22 Abs. 4 Satz 5

Gleichstellung ist gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 "Leitprinzip" von Hochschulen und sollte als solches auch fest in der Hochschulleitung verankert sein. Anstelle eines verpflichtenden Geschäftsbereichs der Hochschulleitung, welcher losgelöst von dem Zuständigkeitsbereich der oder des Gleichstellungsbeauftragten ist, fordern wir die Aufnahme der oder des Beauftragten als ständiges Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme. Zudem sollte der oder die Gleichstellungsbeauftragte in Fragen der Gleichstellung ein Stimmrecht besitzen, um sich aktiv am exekutiven Entscheidungsprozess beteiligen zu können.

Art. 23 Abs. 1 bis 3

Die LAK Bayern begrüßt diesen fortschrittlichen Artikel zur Erhöhung des Frauenanteils in allen Qualifikationsebenen der Hochschule. Das Kaskadenmodell bietet sich dahingehend besonders an, da es realistische, fachspezifische Zielvereinbarungen ermöglicht und so hilft, die gläserne Decke von unten zu durchbrechen. Zu den von uns in Art. 23 Abs. 1 bis 3 vorgeschlagenen Änderungen siehe Begründung zu Änderungen in Art. 22 Abs. 1.

Art. 23 Abs. 4

Wenn Gleichstellungskonzepte öffentlich einsehbar sind, ist für alle Interessierte und Betroffene transparent klargelegt, welchen Ziele schon erreicht wurden, welche noch angestrebt werden und welche Maßnahmen dafür noch notwendig sind.

Art. 24 Abs. 1 Satz 1

Im BayHIG wird der Passus "Behinderung oder chronische Erkrankung" verwendet, dadurch werden aber Studierende, welche aufgrund eines Unfalls länger krankgeschrieben sind, nicht rechtlich eindeutig miterfasst. Das SGB IX § 2 Abs. 1 unterscheidet daher zwischen Behinderung und Beeinträchtigung. Diese Legaldefinition ist in zahlreichen weiteren Rechtsnormen geläufig, weshalb hiervon nicht abgewichen werden sollte.

Art. 24 Abs. 2 Satz 5 bis 8 (neu)

Eine Auskunftspflicht von exekutiven Funktionsträger*innen gegenüber den Beauftragten für Behinderung, Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung sollte zwar selbstverständlich sein, jedoch wäre es wichtig bei diesem besonders wichtigen Thema der Förderung der betroffenen Menschen dies explizit im BayHIG zu verankern, um etwaige Missverständnisse oder ein "Nichternstnehmen" der Beauftragten zu vermeiden. Neben den genannten Aspekten haben die Beauftragten bislang keine effektiven Machtmittel, um ihre Positionen effektiv zu vertreten. Da ist ein Beanstandungsrecht hilfreich, mit dem die Beteiligung einer nächsthöheren Instanz herbeigeführt werden kann. Um einen stetigen Informationsfluss zu gewährleisten, sowohl von Beauftragten in Richtung der Gremien und umgekehrt, sollte es ein Recht der Beauftragten geben, in den sie betreffenden Angelegenheiten angehört zu werden und entsprechende Informationen an die Gremien weitergeben zu können.

Art. 24 Abs. 3 Satz 1

Für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags müssen auf jeden Fall eigens dafür bereitgestellte Mittel des Landes verwendet werden, damit die Hochschule keine Abwägungen zwischen Verwendung der Mittel für die Lehre, Forschung oder anderweitigen Ausgaben und der Ausgaben für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags treffen müssen.

Art. 24 Abs. 4 (neu)

Das Netzwerk Studium und Behinderung ist ein etablierter Verband, zu dem wir als LAK Bayern auch im regen Austausch stehen. Das Netzwerk wurde bereits in den vergangenen Haushaltszuweisungen berücksichtigt, folgerichtig wäre es hier das Netzwerk auch im BayHIG aufzunehmen. Dadurch wird Kontinuität und Verlässlichkeit geschaffen und eine nachhaltige Verstetigung angestrebt, hinter der wir als Studierende voll und ganz stehen.

Art. 25 Abs. 1

In Abs. 1 wird die Schutznorm von Hochschulen zum Schutz vor sexueller Belästigung definiert. Aus unserer Sicht ist diese Schutznorm sehr zu begrüßen, jedoch ist der Begriff der "sexuellen Belästigung" nicht passend. Zusätzlich oder stellvertretend für die "sexuelle Belästigung" sollte der Begriff der "sexualisierten Gewalt" aufgenommen werden. Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Menschen aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sexuelle Handlungen werden zur Ausübung von Macht und Gewalt verwendet. Eine Gefährdung ist vor allem in Abhängigkeitsverhältnissen vorhanden. Konkrete Beispiele für sexualisierte Gewalt sind sexuelle Anspielungen, aufdringliche und unangenehme Blicke, Nachrichten mit sexuellem Inhalt, unerwünschtes Zeigen oder Zusenden von Bildern oder Videos mit pornografischem Inhalt und sexualisierte Berührungen. Zudem werden, entgegen der öffentlichen Wahrnehmung, zwei Drittel der Taten durch Personen aus dem persönlichen Umfeld heraus begangen, also aus Freundeskreis, Familie oder auf dem Arbeitsplatz. Da die Hochschulen als Arbeitgeber und Bildungseinrichtung einen wesentlichen Bestandteil dieses Umfeldes darstellen, besteht ein erhöhter Bedarf hier Maßnahmen zum Schutz der Hochschulmitglieder zu bieten.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten der Ansprechperson und einer Stellvertretung sind psychosoziale Fähigkeiten nötig, welche durch entsprechende Fortbildungen erlernt werden können. Zudem hilft eine Aufklärung aller Hochschulmitglieder, um zukünftigen Handlungen vorzubeugen. Um den Aufgaben angemessen nachgehen zu können, sollten der Ansprechperson und ihrer Stellvertretung in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung gestellt und die Ansprechperson und ihre Stellvertretung von anderen dienstlichen Aufgaben, unter Berücksichtigung des Aufgabenumfangs, entlastet werden.

Art. 25 Abs. 2

Die Aufzählung von Diskriminierungsgründen in Abs. 2 Satz 2 ist nicht vollständig. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist hier ein Verweis auf die in Art. 2 Abs. 5 (siehe auch Änderungsvorschlag) genannten Diskriminierungsgründe aus unserer Sicht hinreichend.

Art. 25 Abs. 3

Aufgrund der Sensibilität des Themas und der Gewährleistung der Verfügbarkeit der Ansprechperson, sollte dieser eine Stellvertretung zur Verfügung gestellt werden. Größtmögliche Diversität wird geschaffen, in dem die Ansprechperson und ihre Stellvertretung sich nicht mit demselben Geschlecht identifizieren.

Art. A (neu)

Wie in der Begründung zu Art. 2 Abs. 8 erläutert, begrüßen wir die im BayHIG neu hinzugekommene allgemeine Verpflichtung der Hochschulen zum "Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Klimaschutz und der Bildung für nachhaltige Entwicklung". Nachhaltigkeit ist aus unserer Sicht ein essenzieller Bestandteil der Weiterentwicklung und strategischen Hochschulsteuerung der bayerischen Hochschulen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten und als solche eine Zukunftsaufgabe, die vor allem Hochschulen in ihrer Vorbildfunktion als staatliche und wissenschaftliche Einrichtung wahrnehmen

sollten. Die Verankerung von Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe von Hochschulen ist demnach zeitgemäß und dringend notwendig. Die bloße Erwähnung als "allgemeine Aufgabe" einer Hochschule ist – in Anbetracht des gewaltigen Transformationsbedarfs – jedoch bedenklich unambitioniert und zu kurz gegriffen. Nachhaltigkeit funktioniert ähnlich wie der Gleichstellungsauftrag von Hochschulen nicht allein durch "organische" Entwicklungen, sondern benötigt klare Struktur- und Zielvorgaben. Hierzu haben wir in den neuen Artikeln A und B detaillierte Vorschläge im Bereich der Nachhaltigkeit an Hochschulen entworfen, die Sie im Folgenden den Begründungen zu den jeweiligen Absätzen entnehmen können.

Art. A Abs. 1 (neu)

Zentrale Aussage des Abs. 1 ist die Definition von Nachhaltigkeit als Leitprinzip von Hochschulen. Diese Formulierung ist in Anlehnung an das in Art. 22 Abs. 1 Satz 1 definierte Leitprinzip der Gleichstellung zu verstehen. Beide Aufgaben sind als "Auftrag" mit einem verbindlichen Beauftragertum versehen, besitzen Zielvorgaben und Erfüllungsmessgrößen. Nach unserer Vorstellung sollten die Leitprinzipien der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung demnach auch in einer Verantwortung der Hochschulleitung münden. In Satz 2 schlagen wir vor, den Nachhaltigkeitsauftrag neben der in Art. 2 Abs. 8 genannten Verpflichtungen um die Aufklärung über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels, die Aufgaben des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Förderung des Bewusstseins für die Mitwirkung des Einzelnen zu erweitern. Diese Formulierung stammt aus Art. 3 Abs. 2 BayKlimaG und wird im Kontext der neuen Nachhaltigkeitsaufgaben auf das BayHIG übertragen. Aus unserer Sicht ist es essenziell, dass die Hochschulen im neuen Hochschulgesetz beauftragt werden, diese für staatliche Erziehungs- und Bildungsträger geltenden Aufgaben in Freiheit und Eigenverantwortung selbst wahrzunehmen.

Art. A Abs. 2 (neu)

Zur Umsetzung des in Art. A Abs. 1 definierten Nachhaltigkeitsauftrags sind Strukturvorgaben notwendig. In Anlehnung an den in Art. 22 Abs. 1 definierten Gleichstellungsauftrag und den daraus abgeleiteten Gleichstellungsbeauftragten schlagen wir die Etablierung von Nachhaltigkeitsbeauftragten vor. Die oder der Beauftragte ist aus unserer Sicht vom Senat zu wählen, um somit die Einbindung aller Mitgliedergruppen in der Personalentscheidung zu garantieren. Zur besseren Verankerung der Zuständigkeiten in der Hochschulorganisation ist es der Hochschule überlassen, auch Beauftragte auf Ebene der akademischen Selbstverwaltungseinheiten vorzusehen. Die oder der Beauftragte der Hochschule ist zudem von der Hochschulleitung bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. Dabei steht es der Hochschulleitung frei, die oder den Beauftragte*n direkt als stimmberechtigtes oder beratendes Mitglied zu berufen.

Art. A Abs. 3 (neu)

Da Nachhaltigkeit und die damit einhergehende Transformationsaufgabe der Hochschule auch maßgeblich zur strategischen Hochschulsteuerung und -planung beitragen kann, schlagen wir vor, die oder den Nachhaltigkeitsbeauftragte*n als beratendes Mitglied des Hochschulrats zu etablieren. Sollte der Hochschulrat Änderungen der Grundordnung beschließen, so ist der oder dem Beauftragten bei ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffenden Änderungen in der Grundordnung ein Stimmrecht zu gewähren.

Art. A Abs. 4 (neu)

Die von uns vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsbeauftragten sind mit einem großen Aufgabenbereich betraut und sollten demnach auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Mitteln ausgestattet und von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden.

Art. A Abs. 5 (neu)

Ähnlich wie das in Art. 23 Abs. 4 definierte Gleichstellungskonzept, ist auch der in Art. A Abs. 1 definierte Nachhaltigkeitsauftrag eine Transformationsaufgabe, welcher einer Unterfütterung durch ein Konzept zur Definition von strategischen Maßnahmen bedarf. Aus unserer Sicht sollten an der Erstellung des Konzepts alle Mitgliedergruppen durch ihre Vertretungsorgane beteiligt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese Aufgabe auch von den Mitgliedern angenommen und in ihre täglichen Entscheidungen überführt wird. Zusätzlich zu dem Konzept, in welchem die Maßnahmen für die

zukünftige Ausrichtung der Hochschule definiert sind, ist es sinnvoll den Blick in die Vergangenheit zu richten und durch einen verpflichtenden Nachhaltigkeitsbericht den Fortschritt der Erfüllung des Nachhaltigkeitsauftrags festzuhalten und hieraus weitere Maßnahmen abzuleiten.

Art. B (neu)

Hochschulen sind Zukunftswerkstätten einer nachhaltigen Gesellschaft und dürfen sich als solche ihrer Vorbildfunktion nicht entziehen. Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) hat die Vorbildfunktion des Staates dahingehend geregelt, dass Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung bis 2030 klimaneutral werden müssen. Nach Aussage des StMUV gehören Hochschulen jedoch nicht der unmittelbaren Staatsverwaltung an, sondern sind im Sinne des BayKlimaG als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts der mittelbaren Staatsverwaltung zuzuordnen. Sie sind somit auch keiner Klimaneutralität bis 2030 verpflichtet. Das StMWK geht auf diese fehlende Regelung im BayHIG-Begründungstext ein und merkt an, "dass alle Hochschulen zur Beachtung der Ziele und Vorbildfunktion im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angehalten sind". Eine Anhaltung ist jedoch weder im Gesetzestext wiederzufinden, noch ist eine solche mit einer tatsächlichen Verpflichtung zur Klimaneutralität gleichzusetzen. Hochschulen bleiben somit weiterhin nicht verpflichtet, die in Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG definierten Klimaschutzziele zu erfüllen. Dies ist aber dringend erforderlich. Unsere Vorschläge zu Zielvorgaben zur klimaneutralen Gestaltung der Hochschulen können Sie den folgenden Begründungen zu den jeweiligen Absätzen des neuen Artikel B entnehmen.

Art. B Abs. 1 (neu)

In Abs. 1 wird das zentrale Ziel der Vermeidung von Treibhausgasemissionen der Hochschulen und ihrer Einrichtungen definiert. Das Ziel leitet sich aus Art. 2 BayKlimaG ab, welches aktuell jedoch nicht explizit für die Hochschulen gilt und somit auch nicht von den Hochschulen als übergeordnetes Ziel wahrgenommen wird. Abs. 1 Satz 1 unterscheidet dabei zwischen "Hochschulen" und "ihren Einrichtungen", um hier die Heterogenität der Hochschulen in Bezug auf ihre Einrichtungen und deren Klimabilanzen zu berücksichtigen. Manche Hochschulen betreiben sehr klimaschädliche Einrichtungen, wie z.B. Einrichtungen zur Erforschung von Kohlekraft. Diese sollten daher gesondert betrachtet werden und dürfen nicht undifferenziert in die allgemeine Betrachtung der Hochschule einhergehen.

Art. B Abs. 2 (neu)

In Abs. 2 wird das spezifische Ziel der klimaneutralen Hochschulverwaltung bis zum Jahr 2030 definiert. Das Ziel leitet sich aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayKlimaG ab, welches die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern zur Klimaneutralität bis 2030 verpflichtet. Da Hochschulen jedoch trotz ihres Status der "staatlichen Einrichtung" laut Aussage des StMUV nicht der unmittelbaren Staatsverwaltung zugeordnet werden, ist eine explizite Zielvorgabe im BayHIG dringend erforderlich. Das StMWK merkt in der Begründung zu Art. 2 Abs. 8 an, "dass alle Hochschulen zur Beachtung der Ziele und Vorbildfunktion im Sinne des Bayerischen Klimaschutzgesetzes angehalten sind". Hieraus lässt sich jedoch keine Zielvorgabe zur Klimaneutralität im Sinne der staatlichen Vorbildfunktion gemäß Art. 3 Abs. 1 BayKlimaG ableiten. Diese Beurteilung hat sich auch in zahlreichen Gesprächen mit Hochschulleitungen bestätigt: Die Hochschulen nehmen derzeit keine Aufgaben des Klimaschutzes wahr und sehen sich auch nicht von StMWK oder StMUV angehalten, die im BayKlimaG genannten Zielen zu erfüllen.

Art. B Abs. 3 (neu)

In Abs. 3 werden die in Abs. 1 genannte Zielvorgabe zur Vermeidung von Treibhausgasen und die in Abs. 2 genannte Zielvorgabe zur Erreichung einer klimaneutralen Hochschulverwaltung bis 2030 durch weitergehende Regelungen reguliert. So sind die Hochschulen gemäß Satz 1 dazu angehalten, insbesondere den Anteil von Nettoemissionen zu reduzieren und nicht lediglich Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Weiterhin werden die Hochschulleitungen in Satz 2 verpflichtet, die hochschuleigenen Zielvorgaben zur Einhaltung der Minderungsziele aller zwei Jahre im Einvernehmen mit dem Hochschulrat, der für die Haushaltsführung und die strategische Steuerung zuständig ist, zu aktualisieren. In Satz 3 werden die Hochschulleitungen in Anlehnung an Art. 7 BayKlimaG beauftragt, das StMWK alle zwei Jahre über die Minderung von Treibhausgasen zu informieren. Auch hier ist eine Unterscheidung zwischen der Hochschule und ihrer Einrichtungen sinnvoll, um besser die Heterogenität der Hochschulen hinsichtlich ihrer Klimabilanzen zu berücksichtigen.

Art. B Abs. 4 (neu)

In Abs. 4 werden die Hochschulen verpflichtet, ergänzend die Vorschriften des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zu beachten.

Art. 26 Abs. 3

Abs. 3 ist aus unserer Sicht zu streichen, da auch bereits die in Art. 18 Abs. 3 BayHSchG wortgleiche Regelung seit ihrer Einführung 2017 nicht angewandt wurde. Derartige Fälle, dass Mitglieder der Hochschule in Hochschuleinrichtungen oder bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht verhüllen und somit die Kommunikation miteinander einschränken würden, sind an den Hochschulen allgemein nicht bekannt; auch gibt es hierzu keine Statistiken oder Berichte, die derartige Vorfälle in Zahlen oder Wörtern belegen. Darüberhinaus ist eine solche Regelung in unseren Augen auch nicht zielführend, denn es gibt keine rechtliche oder praktische Notwendigkeit zur Aufnahme von Kleidungsverboten in das Hochschulgesetz. Hochschulen sind pluralistische Institutionen und haben in der Gesellschaft eine wichtige Vorbildfunktion. Die offene Kommunikation ist ein wesentliches und wichtiges Element an allen bayerischen Hochschulen. Ein Verbot von Gesichtsverhüllung entspräche jedoch der grundsätzlichen Einschränkung des persönlichen Ausdrucks nach Art. 2 GG, sowie ggf. der Einschränkung von Religions- und Meinungsfreiheit nach Art. 4 und 5 GG. Eine solche Einschränkung darf aufgrund der geforderten großen Vielfalt und hohen Diversität nicht gesetzlich vorgeschrieben sein. Aufgrund der Einschränkung der Grundrechte und der fehlenden rechtlichen und praktischen Notwendigkeit ist Abs. 3 aus unserer Sicht nicht in das BayHIG aufzunehmen.

Art. 27 Abs. 2 Satz 1

Im Sinne des Deregulierungsgedankens des BayHIG ergibt es Sinn, es den Hochschulen zu überlassen, welche Amtszeiten Vertreter*innen der Mitgliedergruppen haben. Die Gruppe der Studierenden ist jedoch nicht nur die größte Gruppe innerhalb der Hochschulen, sondern die Studierenden selbst sind die Personengruppe, die am kürzesten an den Hochschulen verbleibt. Jede Amtszeit, die kleiner oder größer als ein Jahr ist, ist für Studierende nicht praktikabel. Kürzere Amtszeiten würden das Wahlpensum erhöhen und verhindern, dass sich Vertreter*innen der Studierenden sinnvoll in ihre Aufgaben einarbeiten können. Längere Amtszeiten stehen der großen Fluktuation der Studierenden entgegen und verhindern es, dass sich regelmäßig neue Studierende in der Selbstverwaltung einbringen. Daher ist es essenziell, dass die Amtszeit von genau einem Jahr bestehen bleibt. Da das für jede Hochschule gilt und nicht individuell zur Debatte steht, ist die Amtszeit der Vertreter*innen der Studierenden im BayHIG zu verankern. Die Forderung nach einer gesetzlich verankerten Amtszeit wird zudem von den Studierendenvertretungen Bayerns einmütig getragen.

Art. 28 Abs. 1 Satz 1

Aktuell sind in allen zentralen Gremien der Hochschule sowie den Fakultätsräten die Gruppe der Studierenden mit mindestens zwei stimmberechtigten Vertreter*innen vertreten. Dieses "Vier-Schultern-Prinzip" ist nötig, da Studierende kürzere Amtszeiten haben und verantwortungsvolle Mitarbeit in einem zentralen Hochschulgremium nur durch mindestens zwei gleichberechtigte Personen gewissenhaft erfolgen kann. Außerdem wird so eine effiziente Wissensweitergabe über mehrere Studierendengenerationen ermöglicht, was eine hohe Kompetenz der studentischen Gremienmitglieder sicherstellt. Das Vier-Schultern-Prinzip ist eine Errungenschaft, welche die Landtagsfraktionen der CSU und FDP 2012 als Reaktion auf die anhaltende Kritik der bayerischen Studierendenvertretungen über mangelnde Mitwirkungsrechte auch für den Senat und Hochschulrat festgeschrieben haben. Im damaligen Gesetzesentwurf wurde die Erhöhung der studentischen Plätze von CSU und FDP damit begründet, dass "die personelle Kontinuität [der Studierenden] verbessert werden" soll, da "der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden häufiger wechselt als die Vertreter der anderen Hochschulgruppen". Studierende sind im Vergleich zu anderen Statusgruppen am kürzesten an den Hochschulen tätig, sodass ihre Vertreter*innen in den Gremien regelmäßig wechseln. Dies führt zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, der durch die konsequente Einbeziehung von mindestens zwei Vertreter*innen abgemildert werden kann. Dies ist gerade bei Studierenden besonders relevant, da diese ehrenamtlich und ohne Angestelltenverhältnis in der akademischen Selbstverwaltung partizipieren.

Die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 aufgeführte Stellvertreter*innenregelung für studentische Gremienmitglieder ist ausdrücklich keine Kompensation für das seit 2012 im Senat, Hochschulrat und den Fakultätsräten geltende Vier-Schultern-Prinzip von zwei studentischen Vertreter*innen mit Stimmrecht. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall: Stellvertreter*innen stehen in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitgliedern, die sie vertreten sollen. Sie sind nicht unabhängig und können somit auch kein eigenes Stimmrecht wahrnehmen. Grundidee des aktuell geltenden Vier-Schultern-Prinzips ist jedoch, dass die zwei studentischen Mitglieder unabhängig und gleichberechtigt in einem Gremium agieren können, sodass sich die Verantwortung dieser Repräsentationsaufgabe – und damit die “Gremienlast” – auf ihren Schultern gleichermaßen bzw. auch je nach Kompetenz und Situation mehr auf die eine oder die andere Person verteilen kann. Würde in einem Gremium nur ein studentisches Mitglied mit Stimmrecht ausgestattet sein und eine weitere Person nimmt beratend teil, so verteilt sich die Verantwortung und Last einseitig auf das stimmberechtigte Mitglied. Auch ist zu berücksichtigen, dass stimmberechtigte und beratende Mitglieder unterschiedlich mandatiert sind: Während die stimmberechtigten Mitglieder von den Studierenden in direkter oder indirekter Wahl gewählt werden, werden die Stellvertreter*innen lediglich von den zu vertretenen Personen bestellt. Hieraus ergibt sich, dass bei gegenteiligen Meinungen von stimmberechtigtem Mitglied und Stellvertretung automatisch eine höhere Gewichtung der Person mit Stimmrecht auftritt, sowohl zwischen beiden Personen als auch im Gesamtkontext des Gremiums. Es ist jedoch essenziell, dass Meinungsunterschiede zwischen den in einem Gremium teilnehmenden Personen einer Statusgruppe auch in Zukunft auf Augenhöhe ausgetragen werden und so zu einem konstruktiven, demokratischen und wertschätzenden Ergebnis führen. Aus diesen Gründen lehnen wir eine Kompensation des zweiten stimmberechtigten Mitglieds in Senat, Hochschulrat und den Fakultätsräten durch ein beratendes Mitglied ausdrücklich ab und fordern, die bewährte Regelung des Vier-Schultern-Prinzips im BayHIG beizubehalten.

Art. 28 Abs. 1 Satz 2

Die in Satz 2 aufgeführte Stellvertreter*innen-Regelung ist aus den in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen keine Kompensation für das Vier-Schultern-Prinzip. In isolierter Betrachtung ist die Regelung für die Gremien zu begrüßen, in welchen die Studierenden nur mit einer stimmberechtigten Person vertreten sind. Nach aktueller Rechtslage betrifft dies vor allem die Berufungsausschüsse, die nach Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG aktuell nur eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Studierenden vorsehen. Eine Erweiterung der Berufungsausschüsse um eine beratende Person ist insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an Verfahren durch die Hightech Agenda Bayern und den in Summe erhöhten Bedarf an studentischen Vertreter*innen zu begrüßen. Die Teilnahme einer Stellvertretung erleichtert, die studentische Stimme anzubringen, auch wenn das studentische Mitglied aufgrund studienbezogener Verpflichtungen oder anderen Gründen verhindert ist. Da eine solche Stellvertreter*innen-Regelung jedoch auch den weiteren Statusgruppen entgegenkommen würde, die nur mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter in Gremien vertreten sind, schlagen wir eine grundsätzliche Erweiterung der Regelung um diese Statusgruppen und eine Verschiebung von Satz 2 in Art. 30 Abs. 1 Satz 4 vor.

Art. 28 Abs 2 Satz 4 Nr. 4

Uns ist die Pflege der Beziehungen zu allen Studierenden sehr wichtig. Unser Anspruch ist es sich international zu vernetzen und sowohl die internationalen Studierenden, die zu Besuch bei uns in Bayern sind, aber auch ggf. Partnerhochschulen und deren Studierenden zu beachten. Daher erachten wir den Begriff “international” für zielführend und angemessen.

Art. 28 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 (neu)

Den Auftrag der Hochschule zur Förderung der Chancengleichheit, insbesondere im Bereich der Gleichstellung, soll sich auch im Aufgabenbereich der Studierendenvertretung widerspiegeln. Dies stellt somit das bereits jetzt schon vorhandenen Verantwortungsbewusstsein der Studierendenvertretung, die sich auch jetzt schon in Fragen der Chancengleichheit und der Gleichstellung innerhalb der Hochschule engagieren, auf eine Ebene mit den weiteren, ebenfalls wichtigen Aufgaben. In der Pandemie hat sich auch gezeigt, wie wichtig die Fragen der Chancengleichheit ist; die Studierendenvertretung kann und möchte hierbei aktiv mitgestalten.

Art. 28 Abs. 3 (Streichung)

Absatz 3 ist redundant zu Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5. Er beinhaltet keine neue relevante Information und steht der Verschlinkung des Gesetzes entgegen. Das Recht so zu handeln, wie es in Art. 28 Abs. 3 beschrieben ist, ist durch Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 ausreichend erkennbar.

Art. 28 Abs. 4 (neu 3) Satz 4 bis 5

Die Sätze 4 und 5 sind redundant zu der haushaltstechnischen Praxis, daher ist eine Aufzählung dieser Punkte im Gesetz nicht nötig. Diese haushaltstechnische Praxis wollen wir natürlich weiterführen, um so die Transparenz der Verwendung der Geldern hochzuhalten.

Art. 29

Der Entwurf des BayHIG sieht erstmals eine gesetzlich verankerte Interessenvertretung der Studierenden auf Landesebene vor. Neben einer wirksamen Vertretung studentischer Interessen durch die Studierendenvertretungen der Hochschulen zeigen insbesondere die massiven Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in den letzten Semestern die Notwendigkeit einer effektiven Landesvertretung der Studierenden, die ein Bindeglied zu den im Landtag vertretenen Parteien, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie weiteren hochschulpolitischen Interessenverbänden darstellt. Die bayerischen Studierendenvertretungen arbeiten hierzu seit 20 Jahren in der Landes-ASten-Konferenz zusammen und koordinieren so ihre hochschulpolitischen Aktivitäten auf Landesebene. Dass diese ehrenamtlich geleistete Arbeit nun auch im neuen Hochschulgesetz strukturell anerkannt und durch die Festschreibung einer Landesvertretung wertgeschätzt wird, ist für die bayerische Hochschulpolitik ein historischer Schritt, den wir ausdrücklich begrüßen.

Die Bezeichnung der Landesvertretung der Studierenden als "Landesstudierendenrat" ist aus unserer Sicht jedoch aus rechtlichen sowie pragmatischen Überlegungen heraus nicht geeignet. Mit Blick in andere Bundesländer sind die Landesvertretungen der Studierenden jeweils in ein Legislativ- und ein Exekutivorgan aufgeteilt (siehe § 65a LHG BaWü, § 16 BbgHG, § 25 LHG M-V, § 107 HochSchG, § 28 SächsHG, § 65 HSG LSA, § 82 ThürHG). Alle Regelwerke haben gemeinsam, dass das Legislativorgan als "Konferenz" bezeichnet wird, während die Exekutivorgane unterschiedliche Bezeichnungen tragen. Diese Bezeichnungslogik ist auch in bayerischen Regelwerken etabliert: Die Landesvertretung der Schüler*innen ist nach Art. 62a BayEUG in das Legislativorgan "Landeschülerkonferenz" und das Exekutivorgan "Landeschülerrat" aufgeteilt. Eine solche Bezeichnungslogik sehen wir auch für die bayerische Landesvertretung der Studierenden als sinnvoll an. Laut Abs. 3 Satz 3 BayHIG ist die Vertretung verpflichtet, mindestens ein Legislativ- und Exekutivorgan in ihrer Geschäftsordnung eigenständig festzulegen. In dieser sollte nach unserer Ansicht, im Einklang mit der aufgeführten Logik, das Legislativorgan als "Konferenz" bezeichnet werden. Eine solche in der Geschäftsordnung festzulegende Bezeichnung würde jedoch der in Art. 29 BayHIG aufgeführten, übergeordneten Bezeichnung als "Landesstudierendenrat" entgegenstehen, da ersteres die Bezeichnung des Legislativorgans und letzteres die allgemeine Bezeichnung der Landesvertretung darstellt. Wir schlagen daher vor, die Bezeichnung durch "Landesstudierendenvertretung" zu ersetzen.

Neben der Ermöglichung der aufgeführten Bezeichnungslogik würde eine Benennung als "Landesstudierendenvertretung" aus unserer Sicht den Vertretungsauftrag, der auch in der Begründung zur Art. 29 ("[...] und etabliert eine Interessenvertretung der Studierenden auf Landesebene") klar herauskommt, besser abbilden.

Art. 30 Abs. 1 Satz 4 (neu)

Siehe Begründung zu Art. 28 Abs. 1 Satz 2.

Art. 30 Abs. 3 Sätze 3 bis 5

Der Gesetzesentwurf sagt aus, dass in Gremien wie dem Senat oder den Legislativorganen der akademischen Selbstverwaltungseinheiten die Vertreter*innen der Hochschullehrenden über eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verfügen und ihnen somit mehr als 50% an Stimmenanteilen zustehen. Diese Regelung basiert auf der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit der Träger*innen der Wissenschaft, also der Hochschullehrenden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird die

Mehrheit der Vertreter*innen der Hochschullehrenden jedoch "nach oben offen" gehalten, also nicht mehr wie bisher auf 50% plus einem Sitz gedeckelt. Durch den Wegfall der Sitzkonstellationen und die maximale Deregulierung der gesetzlichen Vorgaben wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, die Balance zwischen den Statusgruppen massiv zu Gunsten der professoralen Mehrheit und zum Nachteil aller anderen Statusgruppen – also des wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Mittelbaus sowie der Studierenden – zu verschieben. Der Minderheitenschutz von Mittelbau und Studierenden wird damit faktisch aufgehoben. Eine solche Regelung würde das wichtige demokratische Grundprinzip der gleichberechtigten Teilhabe aller Statusgruppen außer Kraft setzen und hat das Potenzial, die Demokratie an Hochschulen komplett auszuhebeln. Dahingehend plädiert die LAK Bayern für eine Lösung, nach welcher die verfassungsrechtliche Mehrheit der Hochschullehrenden auf 50% plus einem Sitz festgeschrieben wird und die restlichen Sitze (50% minus einem Sitz) auf die weiteren Mitgliedergruppen (wissenschaftliches und wissenschaftsstützendes Personal sowie Studierende) hochschulintern verteilt werden können. Eine solche Lösung würde auf der einen Seite einen hohen Flexibilitätszugewinn bedeuten, da Hochschulen die Größe von Gremien und die genaue Sitzanzahl ihrer Mitglieder in Zukunft eigenverantwortlich bestimmen könnten. Auf der anderen Seite bleiben auch die demokratischen Grundprinzipien wie das angemessene Verhältnis der Sitzverteilung in Gremien und die gleichberechtigte Beteiligung aller Statusgruppen auf Augenhöhe gewahrt. Eine solche Regelung der Sitzverhältnisse zwischen der Gruppe der Hochschullehrenden und den weiteren Gruppen ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, um die demokratischen Grundprinzipien an Hochschulen aufrechtzuerhalten, und ist auch aus dieser Überlegung heraus gemäß dem Subsidiaritätsprinzip durch eine Gesetzesvorgabe zu regeln.

Art. 30 Abs. 3 Sätze 7 und 8

Die größte Verschlankung im Gesetz wurde bei den allgemein bekannten Fakultäten vorgenommen. Die neuen "akademischen Selbstverwaltungseinheiten" sollen den Begriff "Fakultät" nun ersetzen. Im Gesetz existiert namentlich kein*e Dekan*in, Prodekan*in oder Studiendekan*in mehr. Aus unserer Sicht ist aber eine durch das Organ der jeweiligen akademischen Selbstverwaltungseinheit bestätigte Leitungsperson (Dekan*in) unabdingbar für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Um dem, an manchen Fakultäten in Bayern vorherrschenden Mangel an Personen, die das Amt übernehmen möchten, entgegenzukommen, sehen wir den Wunsch Personen von außen zu nehmen als legitim an, möchten aber, dass alle Leitungspersonen und Personen mit besonderen Funktionen oder Aufgaben an einer Fakultät durch das entsprechende Organ gewählt werden. Zudem ist es aus studentischer Sicht wichtig, das Amt des Studiendekans in irgendeiner Art im Gesetz festgeschrieben zu haben. Die Verantwortung für Evaluationen und die Beratung zu den Ausgestaltungen des Studiengangs sollten weiterhin bei mindestens einer Person fest verankert sein.

Art. 31 Abs. 2 Satz 2

Da in unserem Vorschlag in Art. 22 Abs. 4 die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule auch Mitglied der Hochschulleitung ist, ist dieser Satz redundant.

Art. 31 Abs. 2 Satz 2 (neu)

Nachhaltigkeit muss als Leitprinzip von Hochschulen verankert sein, demnach sollten Hochschulleitungen auch zu einem Geschäftsbereich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe verpflichtet werden. Eine solche Verankerung ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, um den Transformationsprozess mit einem effektiven Führungsmanagement auszustatten. In Zeiten globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel stehen die Hochschulleitungen in der Verantwortung, den Zielen der nachhaltigen Entwicklung durch gesamtinstitutionelle strategische Maßnahmen nachzukommen und diese durchsetzungsstark in den Entscheidungsebenen der Hochschule zu etablieren. Die Hochschulleitung steht dabei in der Verantwortung, in ihrer Führungsrolle die verschiedenen Interessen der hochschulinternen Stakeholder abzuwägen und entsprechend exekutive Maßnahmen zu ergreifen.

Art. 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6

Siehe Begründung zu Art. 34 Abs. 3 Nr. 3.

Art. 31 Abs. 3 Nr. 8

In Art. A Abs. 5 (neu) werden Leitplanken für eine Verankerung des Nachhaltigkeitsauftrags der Hochschulen in einem hochschulspezifischen Nachhaltigkeitskonzept erstellt. Die Hochschulleitungen sind dafür verantwortlich, ein solches Konzept zu erstellen. Zusätzlich können andere Gremien sowie hochschulinterne und hochschulexterne Stakeholder zur Beratung hinzugezogen werden.

Art. 32 Abs. 1 Satz 3

Die Auffassung, wann eine Entscheidung unaufschiebbar ist und ein*e Präsident*in ohne Gremienberatung in Aktion treten sollte, wird in der Regel von den meisten Stakeholdern geteilt. Um die Situation jedoch auch im Nachgang noch nachvollziehen zu können, sollte eine schriftliche Begründung dazu verfasst werden.

Art. 32 Abs. 2

Die maximale Amtszeitbegrenzung einer gewählten Person in den Hochschulen ist aus unserer Sicht eine der großen und notwendigen Leitplanken, die ein Hochschulgesetz vorsehen muss, damit Hochschulen ihr volles Potential entfalten können. Selbst wenn ein*e Präsident*in hervorragende Arbeit leistet, sollte aus unserer Sicht nach maximal 12 Jahren Platz für neue und innovative Personalien gemacht werden. Je nach Ausgestaltung der Grundordnung wäre z.B. eine zweimalige Wiederwahl nach jeweils vier Jahren oder eine einmalige Wiederwahl nach sechs Jahren möglich. Das ist aus unserer Sicht genügend Gestaltungsspielraum für die einzelnen Hochschule und dennoch eine gute und effektive Leitplanke, die dieses Gesetz benötigt.

Art. 33 Abs. 2 Satz 1

Um den Hochschulen einen größeren Spielraum für die Besetzung der Exekutive zu geben, schlagen wir eine Erweiterung des Vorschlagsrechts für den bzw. die Kanzler*in um den Senat vor. Dies spiegelt den Leitgedanken der maximalen Freiheit wider und stärkt die Kompetenzen des Senats.

Art. 34 Abs. 1

Wie bereits zu Art. 30 Abs. 3 erklärt, sagt der Gesetzesentwurf aus, dass in Gremien wie dem Senat oder den Legislativorganen der akademischen Selbstverwaltungseinheiten die Vertreter*innen der Hochschullehrenden über eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verfügen und ihnen somit mehr als 50% an Stimmenanteilen zustehen. Diese Regelung basiert auf der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit der Träger*innen der Wissenschaft, also der Hochschullehrenden. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird die Mehrheit der Vertreter*innen der Hochschullehrenden jedoch "nach oben offen" gehalten, also nicht mehr wie bisher auf 50% plus einem Sitz gedeckelt. Durch den Wegfall der Sitzkonstellationen und die maximale Deregulierung der gesetzlichen Vorgaben wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, die Balance zwischen den Statusgruppen massiv zu Gunsten der professoralen Mehrheit und zum Nachteil aller anderen Statusgruppen – also des wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Mittelbaus sowie der Studierenden – zu verschieben. Der Minderheitenschutz von Mittelbau und Studierenden wird damit faktisch aufgehoben. Eine solche Regelung würde das wichtige demokratische Grundprinzip der gleichberechtigten Teilhabe aller Statusgruppen außer Kraft setzen und hat das Potenzial, die Demokratie an Hochschulen komplett auszuhebeln. Dahingehend plädiert die LAK Bayern für eine Lösung, nach welcher die verfassungsrechtliche Mehrheit der Hochschullehrenden auf 50% plus einem Sitz festgeschrieben wird und die restlichen Sitze (50% minus einem Sitz) auf die weiteren Mitgliedergruppen (wissenschaftliches und wissenschaftsstützendes Personal sowie Studierende) hochschulintern verteilt werden können. Eine solche Lösung würde auf der einen Seite einen hohen Flexibilitätszugewinn bedeuten, da Hochschulen die Größe von Gremien und die genaue Sitzanzahl ihrer Mitglieder in Zukunft eigenverantwortlich bestimmen könnten. Auf der anderen Seite bleiben auch die demokratischen Grundprinzipien wie das angemessene Verhältnis der Sitzverteilung in Gremien und die gleichberechtigte Beteiligung aller Statusgruppen auf Augenhöhe gewahrt. Eine solche Regelung der Sitzverhältnisse zwischen der Gruppe der Hochschullehrenden und den weiteren Gruppen ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, um die demokratischen Grundprinzipien an Hochschulen aufrechtzuerhalten, und ist auch aus dieser Überlegung heraus gemäß dem Subsidiaritätsprinzip durch eine Gesetzesvorgabe zu regeln.

Art. 34 Abs. 2 Satz 2

Die Formulierung "erstellt die erforderlichen Senatsvorlagen für Beratung und Beschlüsse" kann so ausgelegt werden, als ob die nur Hochschulleitung befugt wäre die Senatsunterlagen inklusive der Inhalte der Beschlussvorlagen zu erstellen. Eine solche Regelung würde die oder den Vorsitzenden des Senats sowie die weiteren antragsberechtigten Mitglieder in ihrer legislativen Teilhabe stark einschränken. Soweit wir es beurteilen können, ist eigentliche Intention des Satzes 2, die personellen Ressourcen für die Einladung zu den Senatssitzungen oder für die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen aus der Präsidiumsverwaltung der Hochschule zu nutzen. Es wird also eine Person bereitgestellt, die sich um die administrativen Arbeiten kümmert und somit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats administrativ entlastet. Sollte dies so sein, so ist Satz 2 aus unserer Sicht jedoch extrem missverständlich, daher plädieren wir für eine Streichung oder Umformulierung.

Art. 34 Abs. 3

Wie bereits in der Begründung des StMWK erläutert wurde, stellen die im BayHIG genannten Aufgaben für den Senat nur die Mindestaufgaben dar. Die Grundordnung kann dem Senat weitere Aufgaben im Rahmen des BayHIG zuweisen. Um dies zu verdeutlichen, regen wir einen Einschub des Wortes "mindestens" vor "folgende Aufgaben" an.

Art. 34 Abs. 3 Nr. 3

Der Senat ist das zuständige zentrale Hochschulorgan für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für Forschung und Lehre bzw. allgemeiner gesprochen für "akademische Fragestellungen". Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen ist daher eine elementare Aufgabe dieses Gremiums. Dementsprechend muss auch die Entscheidung über Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen allein beim Senat liegen und darf nicht auf die Hochschulleitung übergehen.

Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Dem Entwurf nach müssen die internen Mitglieder des Hochschulrats nicht mehr aus dem Senat kommen. Diese Änderung im Hochschulgesetz lehnen wir ab. Aus unserer Sicht müssen die Vertreter*innen im Senat auch im Hochschulrat vertreten sein, damit sich im internen Hochschulrat kein "Gegen-Senat" entwickelt. Einige Hochschulen, die bereits unter der Geltung des aktuellen Bayerischen Hochschulsystems in einer anderen Rechtsform (wie zum Beispiel die KU Eichstätt-Ingolstadt als Stiftungshochschulen) verfasst sind und die Kopplung der internen Hochschulratsmitglieder an den Senat aufgehoben haben, zeigen diese Tendenz.

Außerdem sind die Mitglieder des Senats auch im operativen Tagesgeschäft der Hochschule verankert und bringen so die nötige Innensicht in den Hochschulrat ein, die von Personen, die sich nur ein- bis zweimal im Semester in Sitzungen mit der Entwicklung und Ausgestaltung der Hochschule beschäftigen, nicht erwartet werden kann. Daher schlagen wir vor, dass die gewählten Mitglieder des Senats nach Art. 34 Abs. 1 auch gleichzeitig die internen Mitglieder des Hochschulrats sind.

Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Wie das StMWK in der Begründung zu Art. 35 bereits feststellt, kommt dem Hochschulrat in Zeiten dynamischer technologischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen eine besondere Bedeutung für eine innovative und zukunftsorientierte Ausrichtung der Hochschule zu. Diese Aufgabe kann aber nur dann umfassend wahrgenommen werden, wenn sich die externen Mitglieder aus unterschiedlichen Bereichen zusammensetzen. Somit wird eine breitere Basis für die Entscheidungen des Hochschulrats geschaffen. Aus diesem Grund sollte es möglich sein, besondere Persönlichkeiten, die sich durch ihren Dienst in der Gesellschaft hervorgetan haben, als externe Hochschulratsmitglieder zu bestellen.

Art. 35 Abs. 1 Satz 4

Als Gremium der strategischen Hochschulausrichtung und Aufsicht ist es essenziell, dass die die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte im Hochschulrat beratend tätig sind, damit diese etwaigen Fragen aus den Hochschulrat beantworten können. So kann dieser seine Aufsicht bei diesen beiden Leitprinzipien besser ausüben. Zudem kann die Perspektive der Beauftragten auch bei im Hochschulrat zu treffenden strategischen Entscheidungen von wichtiger Bedeutung sein.

Art. 35 Abs. 3

Der Hochschulrat soll eine Aufsichtsratsfunktion gegenüber der Hochschulleitung erfüllen. Diesem Aufgabenprofil kann das Gremium aber nicht nachgehen, wenn die Hälfte der Mitglieder direkt von der oder dem Präsident*in abhängt. Die externen Mitglieder sollten im Einvernehmen von Hochschulleitung und Senat bestellt werden. Dafür ist auch den Mitgliedern des Senats ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sollen im Senat beschlossen werden und im Einvernehmen mit der oder dem Präsident*in zur Bestellung durch die oder den Staatsminister*in vorgeschlagen werden. So haben sowohl der Senat als auch der bzw. die Präsident*in ein gegenseitiges Vetorecht.

Art. 35 Abs. 5 Nr. 6 (neu)

Die Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und StMWK sind wegweisende Vereinbarungen, die sich auch direkt mit der Aufgabe in Nummer 5, der Beratung und des Beschluss über die längerfristige Ausrichtung und Profilierung der Hochschule, überschneiden. Damit sich die Mitsprache des Hochschulrats auch wirklich auf die strategische Ausrichtung der Hochschule bezieht, sollte dieser auch bei der Rahmenvereinbarung entsprechendes Mitwirkungsrecht bekommen.

Art. 35 Abs. 5 Nr. 7 (neu)

Diese Kompetenz wird von der LAK Bayern im Art. 110 Abs. 2 vorgeschlagen und in der Begründung genauer erklärt. Im Art. 35 Abs. 5 sollte diese der Vollständigkeit halber trotzdem abgebildet werden.

Art. 35 Abs. 5 Nr. 10

Wie bereits in der Begründung zu Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 geschildert, lehnen wir eine direkte Verknüpfung der Frage der Einführung eines Globalhaushalts und der Entlassung aus der staatlichen Einrichtung ab, da diese beiden sehr weitreichende Konsequenzen zur Folge haben. Hinzu kommt aus unserer Sicht, dass beide Entscheidungen massiven Einfluss auf die Fragen von Forschung und Lehre haben, daher muss der Senat, respektive die internen Mitglieder im Hochschulrat, auch mehrheitlich über den Antrag nach Art. 11 Abs. 4 auf Einführung eines Globalhaushalts sowie nach Art. 4 Abs. 3 auf Umwandlung in eine andere Rechtsform entscheiden. Deswegen fordern wir auch in diesen Fragen die Einführung einer doppelten Mehrheit im Hochschulrat.

Art. 39 Abs. 2

Die neue Flexibilität der Hochschulen, das Lehrdeputat auf ihre Dozierenden eigenständig zu verteilen, kann dazu genutzt werden, Dozierende, die vorübergehend besondere Aufgaben erfüllen, zeitlich zu entlasten. Dies setzt jedoch auch Personen voraus, die temporär eine erhöhte Lehrverpflichtung übernehmen. Im Sinne des Solidarprinzips muss dabei sichergestellt werden, dass diese Freiheit allen Hochschulmitgliedern offensteht und nicht zu einer einseitigen Entlastung Einzelner missbraucht wird. Hier sehen wir bei einer völligen Freigabe des Lehrdeputats im Detail erhebliche Umsetzungsprobleme, die wir mit Sorge betrachten. Um sie zu lösen oder zumindest zu mildern, soll die Verlagerung von Lehrdeputaten in der Regel nur innerhalb der Statusgruppen sowie innerhalb der akademischen Selbstverwaltungseinheiten bzw. Fachbereiche stattfinden und nicht querschnittsartig verrechnet werden. Satz 5 stellt zusätzlich sicher, dass die Verteilung des Lehrdeputats nicht in einem Top-Down-Prozess hierarchisch über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden wird, sondern innerhalb der Hochschulfamilie erarbeitet werden muss. Um etwaige Zielkonflikte zwischen den Hochschullehrenden und dem akademischen Mittelbau hinsichtlich der Verteilung der Lehre vorzubeugen, müssen entsprechende Schutzmechanismen - wie z.B. eine Parität - etabliert werden. Auch die gleichberechtigte Einbindung der Studierenden in diesen Prozess erachten wir als sinnvoll, da diese eine aktive Rolle in der Verteilung und Gewichtung der Lehrformate einnehmen sollen.

Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Bei den Einstellungs Voraussetzungen soll zukünftig nicht nur auf die pädagogische, sondern auch auf die didaktische Eignung geachtet werden. Die pädagogische Eignung umfasst hierbei den Umgang mit Studierenden und weiteren Mitgliedergruppen. Die didaktische Eignung können Bewerber*innen unter anderem durch Lehrproben nachweisen. Hierbei soll die Qualität der Lehrprobe in fachlicher und didaktischer Weise erfasst werden. Um diesen Unterschied deutlich zu machen, fordern wir, die didaktische Eignung aufzunehmen. Die gleiche Änderung haben wir an folgenden Stellen im Gesetz

vorgenommen, um den Gedanken konsequent durchzuführen: Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 5, Art. 50 Abs. 4 Satz 2 Nr. 8, Art. 82 Abs. 1, 2, 3 und 7, Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und Art. 93 Abs. 3.

Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1

Hier liegt aus unserer Sicht ein redaktioneller Fehler vor: gemeint ist Art. 55 Abs. 2 aus dem BayHSchG, der aber mittlerweile dem Art. 62 Abs. 2 BayHIG entspricht.

Art. 43 Abs. 1 Satz 6

Um die Einheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten, sind aus unserer Sicht reine Lehr- oder Forschungsprofessuren erstmal abzulehnen. Wenn sich aber Professor*innen z.B. einem speziellen Forschungsprojekt stärker widmen wollen, aber das Forschungsfreiemester nicht das ausreichende Zeitfenster für das Projekt darstellt, kann aus unserer Sicht im Einzelfall durchaus mehr Zeit gegeben werden. Wichtig ist aber, dass die zeitliche Befristung auch explizit im Gesetz verankert wird. Dazu haben wir in Absprache mit dem Verband wissenschaftliches Personal in Bayern eine Maximalhöhe von insgesamt zehn Jahren vereinbart. Diese zehn Jahre beziehen sich nicht nur auf eine einzelne Freistellung, sondern summiert sich über die Anstellungsdauer der Person auf. Das heißt im er kann das Budget von zehn Jahren theoretisch in einem Zug aufbrauchen oder auch in fünfmal zwei Jahre angewendet werden.

Art. 49 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3

Für die oder den Nachhaltigkeitsbeauftragte*n sollten dieselben Freistellungsrechte gelten wie für die oder den Gleichstellungsbeauftragte*n. Außerdem wurde redaktionell der Begriff "Fakultät" durch den Begriff "akademische Selbstverwaltungseinheit" ersetzt.

Art. 50 Abs. 2 Satz 1

Auch im Sinne der Entlastung der Professor*innen halten wir es nicht notwendig, dass bei Berufungsverfahren die oder der Berichterstatter*in aus der Gruppe der Professor*innen stammen muss. Die Hochschulleitung sollte in Freiheit und Eigenverantwortung entscheiden dürfen, welche Person sie am geeignetsten und kompetentesten hält.

Art. 50 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

Im Sinne des Vier-Schultern-Prinzips vertreten wir die Meinung, dass in Berufungsverfahren zwei stimmberechtigte, damit gleichberechtigte Vertreter*innen der Studierenden eingesetzt werden sollten. Diese räumt der pädagogischen und didaktischen Bewertung der Kandidat*innen mehr Platz ein und entlastet die einzelnen studentischen Mitglieder.

Art. 50 Abs. 3 Satz 3 (neu)

Für die Benennung der im Berufungsausschuss vertretenen Personen ist aus unserer Sicht eine eindeutige Aufgabenzuweisung im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz notwendig. Wir schlagen als Entscheidungsorgan das gewählte Organ der akademischen Selbstverwaltungseinheit (Fakultätsrat) vor, das Vorschlagsrecht für die Benennung der jeweiligen Personen im Berufungsausschuss muss von den jeweiligen Mitgliedern kommen. Konkret heißt dass, die Vertreter*innen der Studierenden im Organ der jeweiligen akademischen Selbstverwaltungseinheit schlagen die Studierenden im Berufungsausschuss vor.

Art. 50 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 und 8

Nr. 7 und 8 verpflichten die Hochschule, die Evaluierung von Tenure-Track-Professuren, sowie die pädagogische und didaktische Eignung der Bewerber*innen in ihrer Satzung zu regeln, ohne dabei die genaue Art und Weise unnötig restriktiv einzugrenzen.

Art. 50 Abs. 4 Satz 3 (neu)

Die Findungskommission ist im BayHIG nicht genauer definiert. Die Beteiligung aller Statusgruppen bei jeder Art von Berufung ist aber essenziell. Daher sollte festgeschrieben werden, dass die Verhältnisse der Besetzung der Findungskommission nicht von der einer Berufungskommission abweichen.

Abs. 50 Abs. 4 Satz 4 (neu)

Allen Mitgliedern eines Berufungsausschusses muss die Möglichkeit eines Sondervotums gegeben werden, ob sie dieses auch in Anspruch nehmen möchten, steht jedem frei. Für die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung, warum man sich für oder gegen eine Person in einem Berufungsverfahren ausgesprochen hat, ist aber ein Sondervotum äußerst hilfreich und dient auch dem Senat oder der Hochschulleitung für die Entscheidung über den dazugehörigen Berufungsvorschlag.

Art. 50 Abs. 5 Sätze 1 und 2 (neu)

Das Berufungsverfahren ist ein sehr aufwendiges, aber dadurch sehr aufschluss- und hilfreiches Verfahren, um die Eignung der jeweiligen Bewerber*innen festzustellen. Dazu gehören insbesondere die Sichtung der Bewerbungsunterlagen, die Probelehrveranstaltungen aber auch die Gespräche zwischen Bewerber*in und Berufungsausschuss sowie oftmals auch der Gruppe der Studierenden. Eine Bindung an das Votum der Personen, die sich mit dem jeweiligen Verfahren am stärksten auseinandergesetzt hat, würde dem ganzen Verfahren nur gerecht werden. Sollten zwei oder mehr Bewerber*innen gleich stark sein und sich somit theoretisch die ersten Plätze teilen, so kann man dies in der beschlossenen Berufsungsliste vermerken und dem oder der Präsident*in das Vorgehen für Einladung und Verhandlungsgespräche überlassen.

Art. 62 Abs. 1 Satz 1

Die Einfügung des Worts "auch" hat vor allem den Grund darauf aufmerksam zu machen, dass Wissenschaft und das Studium auch als Selbstzweck gewählt werden können und dementsprechend auch wissenschaftliche Tätigkeiten im Fokus stehen können. Als Bildungseinrichtungen haben Hochschulen die Aufgabe, Menschen mit Wissen und Kompetenzen auszustatten, die es ihnen ermöglichen, eine Entwicklung mitzugestalten, die ökonomisch, ökologisch, sozial und technologisch nachhaltig ist. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Hochschulen in der Verantwortung, Studierende in Studium und Lehre zu einem "nachhaltigen Handeln" zu befähigen, um somit auch die Zukunftsfähigkeit und den Zusammenhalt der Gesellschaft im Sinne des Bildungsauftrags zu fördern.

Art. 62 Abs. 1 Satz 2

Das Baden-Württembergische Landeshochschulgesetz sieht im § 32 Abs. 4 Satz 5 den Begriff der "besonderen Lebenslagen" vor. Das soll einen größeren Schutz vor Benachteiligung und die bessere Teilhabe für Studierenden darstellen. Der Begriff ist angelehnt an die Definition und den Regelungsinhalt der §§ 47-74 SGB XII. Besondere Lebenslagen dienen dabei als nicht abschließend definierter Rechtsbegriff, der eine Auffangmöglichkeit für atypische Lebenssituationen, die nicht abschließend aufgezählt werden können, darstellt. Dies kann sich an den o.g. Regelungen des SGB XII orientieren. In der Begründung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Novelle des Landeshochschulgesetzes findet sich außerdem folgende Erklärung zu § 32 Abs. 4 Punkt 5 LHG-BW: "Die Regelung zum Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen wird erweitert. Zum einen wird ein größerer Personenkreis einbezogen. Eine abschließende Aufzählung erscheint hier nicht sachgerecht, um den individuellen Lebensrealitäten der Studierenden gerecht zu werden. Daher wurde mit dem unbestimmten Begriff der besonderen Lebenslagen eine offene Formulierung gewählt. Zum anderen werden die möglichen Maßnahmen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs erweitert. Diese sind abhängig von der individuellen Lebenslage der jeweiligen oder des jeweiligen Studierenden auszuwählen. Dabei können je nach Einzelfall und so weit im Rahmen der Chancengerechtigkeit als Nachteilsausgleich möglich und zulässig weiterhin Verlängerungen von Prüfungsfristen gewährt werden, aber beispielsweise auch eine höhere Anzahl von Fehlstunden, eine andere Form der Prüfungsleistung, die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, eine höhere Anzahl von Wiederholungsversuchen oder ähnliches." Da wir es als wichtig erachten, auch Studierende einzubeziehen, die durch ihre Lebensumstände nicht automatisch unter eine "Behinderung" oder "chronische Erkrankung" fallen, schlagen wir die Hinzunahme von "besonderen Lebenslagen" als Benachteiligungsgrund vor.

Art. 62 Abs. 3

Verschiedene Semesterzeiten innerhalb von Deutschland und Europa sind für viele Studienanwärter*innen bereits eine Hürde, um ein Studium zu beginnen. Oft ergeben sich daraus auch Schwierigkeiten für Auslandssemester o.ä., da die Semesterzeiten und die vorlesungsfreien Zeiten dort sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Eine vollständige Flexibilisierung innerhalb Bayerns würde dieses

Problem auch innerhalb des Freistaates ansiedeln. Losgelöste Semesterzeiten machen es für die angehenden Studierenden noch schwieriger zu durchblicken, wann sie sich wo bewerben müssen. Außerdem machen verschiedene Semesterzeiten einen Wechsel zwischen bayerischen Hochschulen problematisch. Besonders schwierig ist das bei einem weiterführenden Studium. Deswegen schlägt die LAK Bayern vor, die grundsätzlichen Semesterzeiten (Anfang des Semesters und Dauer des Semesters) durch Rechtsverordnung zu regeln, ohne den genauen Ablauf innerhalb des Semesters (z.B. vorlesungsfreie Zeiten) vorzuschreiben.

Art. 63 Abs. 5 (neu)

Dieser neu eingefügte Absatz trägt der neugewonnenen Freiheit und Eigenverantwortung der Hochschulen Rechnung. Aus Sicht der LAK Bayern sind die Hochschulen dazu zu verpflichten, die Studierenden über Änderungen in ihren Studiengängen, und damit ihren Studienverlauf, direkt zu informieren. Die Studierendenschaft wird zunehmend heterogener, gleiches gilt für die Studienverläufe. Man kann sich heute nicht mehr auf die Diffusion des Wissens durch Fachschaften oder Studierendenvertreter*innen verlassen, denn durch geschärfte Datenschutzgesetze können diese nicht alle Studierenden erreichen. Stattdessen sollen die Studierenden über Änderungen über Änderungen ihres Studienganges durch einen geeigneten Weg, wie zum Beispiel per Mail oder über eine Benachrichtigung in Studiumsplattformen wie "moodle" direkt informiert werden. Die Zeitspanne von zwei Monaten wurde gewählt, da das StMWK nach aktueller Regelung drei Monate vorher benachrichtigt wird. Das würde bedeuten, dass das StMWK innerhalb eines Monats die Studienordnungen beanstanden könnte, damit die Studierenden dennoch rechtzeitig vor Beginn des nächsten Semesters wissen, wie sie mit ihrem Studium fortfahren sollen.

Art. 65 Abs. 3 (neu)

Gerade die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass auch ganz unerwartet äußere Umstände den reibungslosen Ablauf eines Studiums gefährden. Dieser Artikel ist als Notfallartikel gedacht, sodass, wenn ein Studieren aufgrund äußerer Umstände nicht im normalen Maße möglich ist, die individuelle Regelstudienzeit der Studierenden vergleichsweise einfach durch eine Verordnung verlängert werden kann. Dieser Fall kann auch eintreten, wenn es bei einem Hochschulstandort z.B. zu Hochwasser während der Prüfungsphase kommt.

Art. 66 Abs. 2 (neu)

Aus Sicht der LAK Bayern sind Teilzeitangebote für Studierende aus dem Grund der sozialen Verträglichkeit von großer Bedeutung. Gerade den Studienanwärter*innen mit weniger privilegiertem Hintergrund könnte so geholfen werden ein Studium zu ermöglichen. Insbesondere gilt dies für Mütter und Väter: durch ein Teilzeitstudium wird Karriere und Elternschaft besser vereinbar, ohne eines der beiden Elternteile dazu zu zwingen, die Sorge für das Kind einseitig zu übernehmen. Zudem ermöglicht ein Teilzeitstudium es den Studierenden neben dem Studium zu arbeiten. So wird das Studium auch für Personen attraktiver, die von den Eltern nicht finanziell unterstützt werden. Da aus unserer Sicht das BAföG aktuell absolut nicht ausreichend ist, um sich ein Studium in Bayern zu finanzieren, könnte hier die Landesgesetzgebung die Not zumindest etwas lindern. Zudem kann so die Kombination von Praxis und Studium ermöglicht werden. Natürlich ist dafür nicht jeder Studiengang geeignet, aber ein breitflächiges Angebot an Teilzeitstudiengängen würde viel für die Bildungsgerechtigkeit und die Aufstiegschancen in Bayern tun.

Art. 66 Abs. 4 (neu)

Diese Änderung ist bewusst als Soll-Regelung formuliert – in Studiengängen, in denen weder Praxisanteile noch Auslandsaufenthalte sinnvoll sind, kann vom Einbauen dieser abgesehen werden. Jedoch drückt das Hinzufügen des Absatzes den Wunsch der bayerischen Studierenden aus, ihre Kompetenzen im Studium vielseitiger zu schärfen, besonders durch interkulturelle (Sprach-) Kompetenz durch Auslandsaufenthalte oder ein verstärktes praktisches Know-How in Praxissemestern, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem global vernetzten Arbeitsmarkt der Zukunft zu sichern. Gleichzeitig binden die bayerischen Hochschulen durch einen solchen Austausch einerseits ausländische Partneruniversitäten und andererseits regionale Unternehmen an sich, was die Wettbewerbsfähigkeit und Möglichkeiten der Hochschulen an sich stärken würde.

Art. 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5

Gleiche Begründung wie zu Art. 62 Abs. 1 Nr. 2.

Art. 68 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10

Das Wegfallen des oder der sachkundigen Beisitzer*in bei mündlichen Prüfungen wäre grob fahrlässig. Aus der Natur der Sache ergibt sich bei mündlichen Prüfungen die Schwierigkeit der Notenvergabe. Die dritte Person im Raum verhindert mögliche Anschuldigungen und Wort-gegen-Wort-Situationen und macht das Prüfungsgeschehen durch das Führen eines Protokolls auch im Nachgang zur Prüfungsdurchführung nachvollziehbar. Außerdem kann die oder der sachkundige Beisitzer*in dazu beitragen, dass die Prüfungsleistung als Ganzes betrachtet wird und nicht durch Effekte wie den "recency bias" verfälscht werden. Zwar bedeutet dies für eine weitere Person einen Arbeitsaufwand, aber sowohl für die zu prüfende Person als auch die prüfende Person ist ein drittes Paar Augen und Ohren im Raum von herausragender Wichtigkeit. Die generell gesenkte Arbeitslast kann also in keinem Fall als ausreichender Grund angesehen werden, um die Pflicht zu einem oder einer sachkundigen Beisitzer*in im BayHIG zu streichen.

Art. 68 Abs. 3 Satz 2 Nr. 13

Aus Sicht der LAK Bayern soll in den Prüfungsordnungen geregelt werden, auf welche Art und Weise Prüfungen pseudonymisiert werden. Prüfungen sollten aus unserer Sicht - wo möglich - pseudonymisiert erbracht werden, da dies gerechte Noten zur Folge hat und für die Studierenden so auch konstruktive Kritik einfacher wird, was mittelfristig die Lehre und Prüfungsform verbessern kann. Eine Pseudonymisierung ist nicht immer mit angemessenem Aufwand möglich, deswegen sollen die Details in der Prüfungsordnung festgelegt werden.

Art. 68 Abs. 5 (neu)

Dieser Absatz bereits ist im aktuellen Hochschulgesetz enthalten (Art. 61 Abs. 7 BayHSchG). Aus Sicht der LAK Bayern ist der Wegfall des freien Prüfungsversuchs für geeignete Studiengänge eine eklatante Verschlechterung der Studienbedingungen, für die es keinen Grund gibt, der schwerwiegend genug wäre, um diesen zu legitimieren.

Art. 68 Abs. 6 (neu)

Abs. 6 ist eine wortgleiche Kopie des ehemaligen § 64 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Dieser regelt das Verbot von Anwesenheitspflichten für Lehrveranstaltungen, abgesehen von den auch jetzt schon gelebten Ausnahmen. Abs. 6 würde den in Bayern bewährten Status Quo für die bayerischen Studierenden halten und gesteht ihnen zu, weiterhin weitestgehend in Freiheit und Eigenverantwortung zu entscheiden, ob sie bei einer Lehrveranstaltung zwingend anwesend sein müssen oder nicht. Dieses Recht wurde ihnen im Jahr 2013 vom StMWK zu gestanden und ist seitdem gelebte Praxis an den bayerischen Hochschulen. Aus Sicht der LAK Bayern gibt es keine guten Gründe, die Pflicht zur Anwesenheit wieder zu ermöglichen. Eine Anwesenheitspflicht ist sozial unverträglich: Studierende mit Beeinträchtigung, Nebenjob oder Kindern werden so benachteiligt, was nicht im Einklang mit den sonstigen Bestrebungen im BayHIG stünde. Zum anderen liegt es auch an den Lehrveranstaltungen selbst, Kompetenzen zu vermitteln und Mehrwert zu bieten, um die Studierenden zur Anwesenheit zu bewegen. Kann man Studierende zur Anwesenheit zwingen, gibt es kaum Gründe neue und innovative Lehrkonzepte zu entwickeln und tatsächlich kompetenzorientierte Lehre anzubieten.

Art. 68 Abs. 8

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Corona-Eilgesetz I (Ihr Schreiben R.1 – H1112/0/10 – 10b/47538 vom 16.06.2020) begrüßen wir die Einführung der Möglichkeit zur Durchführung von elektronischen Prüfungen. Allerdings sollte dabei Studierenden zum Schutz ihrer Privatsphäre, auf Wunsch ein Prüfungsraum zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 68 Abs. 9 (neu)

Dieser Absatz findet sich fast wortgleich bereits in § 12 Abs. 9 des Hochschulgesetzes von Sachsen-Anhalt. Er vereinfacht einerseits das krankheitsbedingte Ausfallen, gibt Hochschulen im Zweifel jedoch die Möglichkeit eine Bestätigung durch selbst gewählte Ärzte einzuholen. Deren Einschätzung ist dann

bindend, ohne, dass das exakte Krankheitsbild offengelegt werden muss. So werden Studierende nicht gezwungen den Prüfungsausschüssen, die oft mit den eigenen Professor*innen besetzt sind, unangenehme oder ohnehin belastende Krankheitsbilder beweisen zu müssen, was auch im Sinne des Datenschutzes eine begrüßenswerte Neuerung wäre.

Art. 68 Abs. 10 (neu)

Die RaPO regelte bisher viele der Punkte aus Abs. 3 einheitlich für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für die Studierendenvertretungen der Hochschulen ist die RaPO sehr wichtig, da ihre einheitlichen Regelungen einen wichtigen Beitrag zur Vergleichbarkeit, Planungssicherheit und Chancengleichheit zwischen den Hochschulen leisten. Daher plädiert die LAK Bayern stark dafür, die Rechtsgrundlage für den Erlass einer gemeinsamen, hochschulübergreifenden Prüfungsordnung beizubehalten. Zugleich ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die HAWs und weiteren Hochschultypen sich in prüfungsrechtlichen Fragen weiterentwickelt haben und in gewissen Punkten mehr Freiheiten suchen, in anderen Punkten jedoch auch zu neuer Einigkeit zusammengefunden haben. Im Sinne der Novellierung des Hochschulrechts schlagen wir daher vor, die Hochschulen zu einem hochschulübergreifenden Dialog einzuladen und eine Novellierung der RaPO anzustreben. Hierzu schlagen wir vor, neben den Entscheidungsträger*innen in den Hochschulleitungen auch weitere Stakeholder wie die Studierenden zu inkludieren. Ziel sollte es sein, bewährte, aber auch neue, innovative Gemeinsamkeiten im Prüfungsrecht zu finden und diese in einer Neuauflage der RaPO verbindlich festzuschreiben. So sind aus unserer Sicht insbesondere Regelungen zur Anrechnung von Kompetenzen, zur Regel- und maximalen Studienzeit, zu Zulassungsvoraussetzungen, zur Frage einer Nachweispflicht der Teilnahme an Kursen, zu Auswirkungen bei Fristüberschreitungen, und zu Prüfungsorganen und ihren Zuständigkeiten an Bayerns Hochschulen möglichst einheitlich zu regeln.

Art. 77 Abs. 3 Satz 4 (neu)

Der hinzugefügte Satz 4 erlaubt es den Prüfungsausschüssen oder äquivalenten Organen einer akademischen Selbstverwaltungseinheit - oder der Hochschule, im Falle einer anderen Organisationsform - Ausnahmen für beurlaubte Studierende zuzulassen. Die kann im Rahmen von Härtefällen der Fall sein.

Art. 98 Abs. 1 Satz 1

Die Studierendenwerke bieten bereits jetzt vielfältige Angeboten für die physische und psychische Gesundheit der Studierenden an. Der Bedarf an psychosozialen Beratungsangeboten hat in den letzten Jahren stark zugenommen, wurde aber nicht durch entsprechende steigende Mittelzuweisung an die Studierendenwerke ausgeglichen, sodass diese Tätigkeiten aus anderen Aufgabengebieten querfinanziert werden musste. Jedoch wird immer klarer: Angebote zur (Erst-) Versorgung sind kein "nice-to-have" sondern ein klares Bedürfnis. Es erscheint daher geboten "psychosoziale Beratung" als Bestandteil der Aufgabendefinition der Studierendenwerke explizit zu nennen, um dieses Aktivitätsfeld bei den Haushaltszuweisungen entsprechend berücksichtigen zu können.

Art. 98 Abs. 1 Satz 4

Analog zu den Hochschulen des Freistaats (siehe Begründung Art. 2 Abs. 8 Satz 1 und Art. B) sollten auch die Studierendenwerke in Aufgabenerfüllung nachhaltig agieren und ein entsprechender Passus in das Hochschulgesetz aufgenommen werden.

Art. 98 Abs. 5 Satz 1

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf ein Kooperationsgebot zwischen den Studierendenwerken und den Hochschulen sowie weiteren Akteuren enthält. Dies stellt sicher, dass insbesondere die Hochschule bei Themen wie der Campusverpflegung oder studentischem Wohnraum zuerst auf die bereits bestehende enge Zusammenarbeit mit den Studierendenwerke setzen, bevor Anbieter aus der Privatwirtschaft angefragt werden. Aus studentischer Sicht möchten wir uns zur Erhöhung der Rechtssicherheit dafür aussprechen, dass die vereinbarten Zusammenarbeit in öffentlich-rechtlichen Verträgen festzuhalten ist. Dies erhöht die Verbindlichkeit der zusammenwirkenden Akteure und erlaubt auch den studentischen Mitgliedern in den Gremien der Studierendenwerke einen besseren Einblick in bestehende Vereinbarungen ihre Studierendenwerks.

Art. 101 Abs. 1 Nr. 4

Bei den Aufgabe des Vertreterversammlung schlagen wir vor die Entgegennahme des Berichts des Verwaltungsrats hinzuzufügen. Dies hat den Hintergrund, dass der Verwaltungsrat aus den Vertreterversammlungen entspringt, um die Geschäftsführungen zu kontrollieren. Aus dieser Logik heraus sollten die Mitglieder des Verwaltungsrats jedoch auch den Vertreterversammlungen gegenüber berichtspflichtig sein. Dies schließt selbstverständlich geheimzuhaltende Informationen, wie zum Beispiel solche, die zu Geschäftsnachteilen führen würden, aus.

Art. 101 Abs. 2 Satz 2

In Abs. 2 Satz 2 werden zwei Änderungen vorgeschlagen: Zum einen soll die Amtszeit der studentischen Vertreter*innen in der Vertreterversammlung auf ein Jahr begrenzt werden. Es ist gelebte Praxis und Beschlusslage der LAK Bayern, dass Amtszeiten für Studierende in der Regel ein Jahr betragen, da zwei Jahre für Studierende eine sehr lange Zeit sind und zwischen Pflichtpraktika, Auslandssemestern und Studiumsende nur sehr wenige Studierende für ein solches Amt in Frage kommen würden. Zudem ist eine Wiederwahl nicht ausgeschlossen, auch, wenn eine einjährige Pause zwischen beiden Amtszeiten läge (zum Beispiel durch einen Auslandsaufenthalt). Gleichzeitig würde der Informationsfluss und die Anbindung der studentischen Mitglieder der Vertreterversammlung zur Studierendenvertretung der Hochschule gestärkt werden. Zum gleichen Zweck sollen die Studierendenvertretungen ihre Vertreter*innen selbst vorschlagen. Dies stärkt die demokratische Legitimation der Vertreterversammlung und den Informationsfluss zu der Studierendenvertretung und zwischen den verschiedenen Generationen der Studierendenvertretungen. Aufgrund der bürokratischen Hürden in der Kommunikation zwischen Studierendenwerken und Verwaltungen soll die abschließende Entsendung der Vertreter*innen der Hochschule durch die Hochschulleitung geleistet werden.

Art. 102 Abs. 4

Der Verwaltungsrat besteht aus nur neun Personen. Zwei davon müssen den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz übernehmen. In diesem Kontext ist es sowohl aus einer demokratischen wie auch aus einer praktischen Perspektive schwierig, dass nur drei Mitglieder des Verwaltungsrats für diese Ämter wählbar sind. Zumal so die Vertreterversammlung, die die Verwaltungsratsmitglieder wählt, quasi dazu gezwungen wird, für die Gruppe nach Abs. 3 Nr. 1 und 3 Personen zu wählen, die auch bereit wären den Vorsitz zu übernehmen. Deswegen schlagen wir vor, den Kreis der wählbaren Mitglieder, um die Gruppe der Studierenden zu erweitern. In anderen Bundesländern (u.a. Verwaltungsrat des Kölner Studierendenwerks oder dem Studentenwerk Halle) ist es nicht unüblich, dass Studierende als Vorsitzende des Verwaltungsrats agieren, ohne dass dies zu nachteiligen Entwicklungen des Verwaltungsrats bei der Erfüllung seiner Aufgaben geführt hatte. Außerdem wäre aus unserer Sicht auch eine Öffnung des für die Ämter berechtigten Personenkreises um weitere Personengruppen denkbar.

Art. 105 Abs. 1 Satz 1 (neu)

Die Studierendenwerke stellen für die Studierenden gemäß ihren Aufgaben in Art. 98, zentrale Dienstleistungen und Angebote bereit. Als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Art. 100) übernehmen so für und im Auftrag des Freistaats ihre Aufgaben. Dementsprechend sollte auch die Nutzung von Gebäuden und Liegenschaften, die dem Freistaat oder seinen Hochschulen gehören, unentgeltlich erfolgen, damit die Studierendenwerke ihr Budget für die tatsächliche Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen können.

Art. 105 Abs. 3 Satz 5

Das Wort "automatisiert" ist in diesem Kontext missverständlich, da die Campus-Management-Systeme der Hochschulen (i.d.R. Abfrage über das Shibboleth-System), die zur Abwicklung des Semestertickets erforderlichen personenbezogenen Daten nur nach Einwilligung des Nutzers bereitstellen können. Daher möchten wir die Streichung des Wortes und zusätzlich zur Wahrung des Datenschutzes die Aufnahme einer Einwilligungsbestätigung der Studierenden zur Freigabe des Datenaustausches anregen.

Art. 105 Abs. 3 Satz 6

Nachdem es in Bayern keine verfasste Studierendenschaft gibt, können diese keine rechtsgültigen Verträge zur Durchführung von subventionierten Beförderungsleistungen des öffentlichen Nahverkehrs für Studierende, langläufig als Semestertickets bekannt, abschließen. Die in Bayern etablierten

Semestertickets (u.a. München, Erlangen-Nürnberg, Passau, Regensburg, etc.) basieren daher auf Vertragsabschlüssen zwischen den Studierendenwerken und den Trägern des örtlichen ÖPNVs. Die meisten Semesterticket-Modelle sehen die Zahlung eines verpflichtenden Sockel- oder Solidarbeitrags vor, der im Rahmen des Semesterbeitrags zu entrichten ist. Da somit die Studierenden unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung des ÖPNVs finanziell belastet werden, ist es aus unserer Sicht essenziell, dass ihre Vertretungen an den Vertragsverhandlungen sowie den Gesprächen über die Preisentwicklung beteiligt werden.

Art. 110 Abs. 2 Satz 1

In Abs.2 findet sich die Experimentierklausel wieder, die einer Hochschule erlaubt, sich jenseits der Vorgaben des Gesetzes weiterzuentwickeln, wenn der Landtag und das StMWK zustimmen. Dies ist essenziell, um auch innovative Konzepte an den bayerischen Hochschulen zu testen. In Abs. 2 finden sich zwar die zustimmenden Organe auf der Seite des Freistaats, aber nicht, wie die Experimentierklausel von Seite der Hochschule eingesetzt wird. Als Exekutivorgan obliegt es der Hochschulleitung eine Ausnahmeregelung zu beantragen, jedoch ist es die Perspektive der LAK Bayern, dass der Hochschulrat als Aufsichtsgremium und als Gremium der strategischen Planung, Ausrichtung und Weiterentwicklung dazu Stellung nehmen sollte, welche die Akteure auf staatlicher Seite bei ihrer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung einbeziehen können.

Art. 112 Abs. 3 (neu)

Dieser Absatz erlaubt den neu benannten Studierendenwerken ihre Umbenennung schrittweise umzusetzen. Dies ist sinnvoll, da das Logo und der Name der Studierendenwerke an vielen Stellen sowohl digital als auch analog an Gebäuden, auf Informationsbroschüren etc. vorhanden ist. Durch Abs. 3 haben die Studierendenwerke Zeit ihre alte Einrichtung zu nutzen und erst bei der Neuanschaffung zum neuen Namen umzustellen. Dies ist sowohl aus wirtschaftlicher wie auch ökologischer Sicht sinnvoll. Denn einerseits müssen die Kosten der Namensumstellung nicht in nur einem Haushaltsjahr aufgebracht werden und zum anderen müssen keine Verbrauchsgegenstände neu angeschafft werden, die sonst noch zu gebrauchen sind.

Art. 113

Dieser Artikel war und ist zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie an den Hochschulen unerlässlich gewesen. Dementsprechend begrüßen wir die Inklusion des Artikels auch im neuen Gesetzesentwurf ausdrücklich. In diesem Kontext schlagen wir - wie auch bereits in der Verbändeanhörung zum "Corona-Eilgesetz 2" im Januar 2021 - in Art. 65 Abs. 3 eine Regelung vor, die das StMWK ermächtigt, im Falle einer unvorhergesehenen Krise die individuelle Regelstudienzeit unbürokratisch und zügig zu verlängern. Mögliche Szenarien sind weitere Pandemien oder Umweltkatastrophen in der Zukunft (wie zum Beispiel Überflutungen). In einem solchen Fall könnten die notwendigen Maßnahmen auch ohne vorherige Anhörung des Landtags umgesetzt werden, was die ohnehin schon ungewisse Lage der Studierenden in einer solchen Situation lindern könnte.